

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

544. Sitzung

Bonn, Freitag, den 7. Dezember 1984

I n h a l t:

<p>Gedenkworte zum Tode von Minister Dr. Rudolf Eberle 507 A</p> <p>Amtliche Mitteilungen 507 B</p> <p>Zur Tagesordnung 507 B</p> <p>1. Steuerbereinigungsgesetz 1985 (Drucksache 555/84) 507 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 507 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Schmidhuber (Bayern) 509 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Kahrs (Bremen) 510 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 510 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 512 D</p> <p>2. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) (Drucksache 500/84) 512 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Grobecker (Bremen) 512 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 513 D</p>	<p>Einert (Nordrhein-Westfalen) 515 A</p> <p>Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 516 D</p> <p>Börner (Hessen) 533* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 519 D</p> <p>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) (Drucksache 501/84) 519 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Leithäuser (Hamburg) 520 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 521 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) 523 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Engelhard, Bundesminister der Justiz 525 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Vorndran (Bayern) 534* A</p> <p style="padding-left: 20px;">Kahrs (Bremen) 535* B</p> <p style="padding-left: 20px;">Görlach (Hessen) 536* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 528 A</p> <p>4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) (Drucksache 535/84) 528 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 528 B</p>
---	--

5. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 536/84) 528 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 528 B
6. . . . Gesetz zur Änderung **besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 537/84) 528 C
- Prof. Dr. Knies (Saarland) 540* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 GG 528 C
7. Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 538/84) 528 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 528 D
8. Gesetz zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 539/84) 528 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 541* D
9. Gesetz zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum **Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride** (Drucksache 540/84) 528 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 541* D
10. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die **Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt** (Drucksache 541/84) 528 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 541* D
11. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum **Schutz von Fernsehsendungen** (Drucksache 562/84) 528 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 541* D
12. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)** (Drucksache 542/84) 528 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 GG 541* D
13. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Vereinigten Republik Tansania** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 543/84) 528 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 541* D
14. a) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. November 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Lesotho** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 544/84)
- b) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 8. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Islamischen Republik Mauretanien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 545/84)
- c) Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik China** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 546/84)
- d) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 29. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Benin** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 547/84) 528 D
- Beschlüsse** zu a) bis d): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 541* D
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 499/84) 530 B
- Schmidhuber (Bayern) 543* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 530 C

16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 75/327/EWG zur **Sanierung der Eisenbahnunternehmen** und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über **Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 45/84) 528 D
Beschluß: Stellungnahme 542* B
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die **indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital** (Drucksache 473/84) 530 C
Beschluß: Stellungnahme 530 D
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlagen von Krafträdern** (Drucksache 451/84) 528 D
Beschluß: Stellungnahme 542* B
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (**2. PCB-PCT-Richtlinie**) (Drucksache 486/84) 530 D
Beschluß: Stellungnahme 530 D
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der Arbeitnehmer** durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 449/84) 531 A
Beschluß: Stellungnahme 531 A
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an den Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen über **Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit**
 Entwurf einer Entschließung des Rates zur Langzeitarbeitslosigkeit (Drucksache 463/84) 531 A
Beschluß: Stellungnahme 531 B
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **mikrobiologischen Kontrollen für eine hygienische Erzeugung von frischem Fleisch**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 464/84) 528 D
Beschluß: Stellungnahme 542* B
23. Verordnung über **gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln** (Drucksache 476/84) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 531 B
24. Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (**Medizin-geräteverordnung — MedGV**) (Drucksache 302/84) 531 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 531 D

25. Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1984** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 503/84) 528 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 542* D
26. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 489/84) 528 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 542* D
27. Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 504/84) 528 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 542* B
28. Neunte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 502/84)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung, Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse und Überweisung an weitere Ausschüsse 507 B
29. Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (**Schaustellerhaftpflichtverordnung** — SchauHV —) (Drucksache 441/84) 532 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 532 A
30. Vierundfünfzigste Verordnung zur **Änderung der Ausfuhrliste**
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz — (Drucksache 557/84)
Mitteilung: Vertagung 507 C
31. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1981** (Drucksache 505/84) 532 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 532 C
32. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978** (GewStÄR 1984) (Drucksache 506/84) 528 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 542* D
33. **Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes** an der Cautiusstraße in Berlin-Spandau an zwei private Wohnungsbaugesellschaften (Drucksache 490/84) 528 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 542* D
34. Vorschlag für die Benennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** — gemäß § 10 Abs. 2 Bundesbahngesetz — (Drucksache 478/84) 528 D
Beschluß: Frau Minister Birgit Breuel (Niedersachsen) wird vorgeschlagen 543* A
35. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 552/84) 528 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 543* A
36. Entschließung des Bundesrates über **Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Waldbaumarten** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 573/84) 528 D
Görlach (Hessen) 528 D
Hasselmann (Niedersachsen) 530 A
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß 530 B
37. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985** — BBV AnpG 1985) (Drucksache 570/84) 532 C
Frau Leithäuser (Hamburg) 543* C
Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler 543* C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 532 C
- Nächste Sitzung** 532 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsi-
dent des Landes Hessen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermei-
ster

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug und Senator für Bundesangelegenheiten

Grobecker, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister

Lange, Senator, Behörde für Wirtschaft, Ver-
kehr und Landwirtschaft

Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Krollmann, Minister der Finanzen

Görlach, Minister für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haak, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-
Pfalz beim Bund

Saarland:

Prof. Dr. Knies, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und So-
zialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Finanzen

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

544. Sitzung

Bonn, den 7. Dezember 1984

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. h. c. Späth: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 544. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in unsere heutige Tagesordnung eintreten, gedenken wir des verstorbenen Mitglieds des Bundesrates, Herrn **Minister Dr. Rudolf Eberle**.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Herr Dr. Eberle ist für uns alle völlig unerwartet am 17. November 1984 im Alter von 58 Jahren **verstorben**. Er gehörte dem Bundesrat seit 1972 an. Mit ihm hat nicht nur Baden-Württemberg einen bedeutenden Wirtschaftsfachmann und führenden Politiker verloren. Sein großer Sachverstand, sein politisches und soziales Engagement und seine menschliche Haltung haben weit über die Landesgrenzen hinweg, nicht zuletzt auch hier im Bundesrat, große Anerkennung gefunden.

Der Bundesrat trauert um Minister Dr. Eberle und bekundet den Angehörigen sein Mitgefühl.

Ich danke ihnen, daß Sie sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen erhoben haben.

Meine Damen und Herren, gemäß § 23 der Geschäftsordnung habe ich folgendes bekanntzugeben: Der Senat der **Freien und Hansestadt Hamburg** hat mit Wirkung vom 30. Oktober 1984 Herrn Senator Horst Gobrecht vom stellvertretenden zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt.

Darf ich mich nun der **Tagesordnung** zuwenden. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 36 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um einen Punkt zu ergänzen. Es gibt jetzt noch den Tagesordnungspunkt 37: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern 1985.

Punkt 28 — Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — wird von der Tagesordnung abgesetzt. Es geht um die Einführung eines Mofaführerscheins. Die Verordnung wird erneut den beteiligten Ausschüssen sowie zusätzlich dem Finanz-

ausschuß und dem Kulturausschuß zur Beratung zugewiesen. Die Plenarentscheidung wird für den 8. Februar 1985 in Aussicht genommen.

Tagesordnungspunkt 30 wird bis zur Sitzung am 20. Dezember 1984 vertagt.

Punkt 36 wird vorgezogen und vor dem Tagesordnungspunkt 15 behandelt.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Dies ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe den Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Steuerbereinigungsgesetz 1985 (Drucksache 555/84).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern. (D)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der ursprüngliche Umfang des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 ist vom Deutschen Bundestag erheblich eingeschränkt worden. Dabei sind auch die seit 1981 von langer Hand vorbereiteten Änderungen der Abgabenordnung auf der Strecke geblieben. Dies bedauern wir sehr. Die Regelungen sollten die Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung mit sichern sowie zu einer größeren Rechtssicherheit und geordneten Durchführung des Besteuerungsverfahrens beitragen. Ich hoffe, daß die aus dem Gesetzesbeschluß herausgenommenen Änderungen der Abgabenordnung nunmehr zügig im Bundestag beraten werden, damit das Änderungsgesetz möglichst noch in der ersten Hälfte des Jahres 1985 verabschiedet werden kann.

Artikel 29 des Steuerbereinigungsgesetzes regelt die Rückabwicklung der **Investitionshilfeabgabe**. Das Gesetz zieht einen Schlußstrich unter ein Abenteuer, in das sich die Bundesregierung aus Koalitionsgründen gestürzt hatte. Sie hatte sich dabei über den Rat von Verfassungsjuristen und über den Widerspruch der SPD-regierten Bundesländer hinweggesetzt. Der Steuerverwaltung, die ohnehin überlastet ist, wurde eine Fülle unnötiger Arbeiten aufgebürdet. Zudem bekam sie den Unmut der Betroffenen zu spüren, als sie das Investitionshilfegesetz — auch gegen die eigene Überzeugung — vollziehen mußte. Jetzt hat es großer personeller An-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) strengungen bedurft, um die für verfassungswidrig erklärte Investitionshilfeabgabe kurzfristig zurückzuzahlen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden aber nicht nur Teile aus dem Entwurf herausgenommen. Es wurden auch Regelungen in den bestehenden Entwurf eingefügt, u. a. solche, die den Bereich der **Verlustzuweisungsgesellschaften** betreffen. Diese Regelungen, die in großer Eile entstanden sind, können nicht hingenommen werden. Sie widersprechen zunächst der eigenen Zielsetzung, unter der die Bundesregierung den Entwurf des Steuerbereinigungsgesetzes vorgelegt hatte, nämlich Schritte zur **Vereinfachung des Steuerrechts** zu unternehmen. Selbst versierte Steuerfachleute müssen zu wortreichen Darstellungen greifen, wenn sie die Ausweitung der Übergangsregelung zu § 15 a Einkommensteuergesetz verständlich machen wollen, die angeblich als Hilfe für Werften und Seeschifffahrt erforderlich ist. Die bisher schon schwer zugängliche Übergangsregelung zu § 15 a Einkommensteuergesetz wird ohne sachkundige Hilfe vollends unverständlich. Unter dem Etikett „Steuerbereinigung“ wird das Steuerrecht wieder einmal schwieriger und unverständlicher gemacht.

- (B) Die Ausdehnung der bestehenden Übergangsregelung ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Übergangsregelung war seinerzeit bei Einführung des § 15 a Einkommensteuergesetz geboten, um eine Anpassung an die neue Rechtssituation zu erleichtern. Nach Ablauf einer vernünftigen Frist sollten sich auch die Werften und die Seeschifffahrt nach den Grundsätzen des § 15 a Einkommensteuergesetz richten. Die Übergangsfrist war mehr als angemessen; in der Sache sind keine einleuchtenden Gründe erkennbar, die in § 15 a Einkommensteuergesetz getroffene Regelung unter dem Gesichtspunkt der „Steuerbereinigung“ zu korrigieren. Von der beabsichtigten Änderung geht im übrigen auch ein weiterer negativer Effekt aus: Wenn die Verlängerung von Übergangsregelungen — wie das jetzt geschieht — mehr und mehr in Mode kommt, wird schließlich niemand mehr derartige Regelungen ernst nehmen.

Die für die Neuregelung angeführten Gründe überzeugen auch nicht. Verlustzuweisungsgesellschaften sind kein seriöses Instrument einer Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die in diesem Bereich durch Steuerersparnisse gesammelten Gelder unsystematisch und teilweise vernunftwidrig angelegt werden. Weil der „steuersparende“ Verlust im Vordergrund steht, fehlt es in den meisten Fällen an der gebotenen **Aufwandskontrolle**. Gesichtspunkte der **Wirtschaftlichkeit** werden in der Regel außer acht gelassen; von der erkennbaren Neigung vieler Initiatoren zu Gratwanderungen steuerrechtlicher Art will ich nicht weiter reden.

Der Gesetzgeber hatte mit Einführung des § 15 a Einkommensteuergesetz die vernünftige Entscheidung getroffen, dem Unwesen der Verlustzuweisungsgesellschaften ein Ende zu setzen. Man sollte dieses Ende in Teilbereichen nicht künstlich hinauszögern. Überdies sind Verlustzuweisungsgesell-

schaften untauglich, Probleme der **Regionalpolitik** (C) und damit auch Probleme der Werften dauerhaft zu lösen. So können auch auf ausländischen Werften hergestellte Schiffe als Basis für die Verlustzuweisung dienen. Damit wird die **Konkurrenzsituation der deutschen Werften** doch keineswegs verbessert. Es besteht die Gefahr, daß öffentliche Mittel in Form von Steuerausfällen weiterhin fehlgeleitet werden. Wir möchten keinen Zweifel daran lassen: Den deutschen Werften muß zur Erhaltung der bedrohten Arbeitsplätze geholfen werden. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln durch Steuersparmodelle, der unkontrolliert auch die Konkurrenten der deutschen Werften begünstigt, ist allerdings kurzfristig und unverständlich. Ich meine, daß in diesem Bereich direkte und **offene Subventionen** sinnvoller eingesetzt werden könnten, um die Probleme der deutschen Werften nachhaltig zu lösen.

Direkte und offene Subventionen wären auch der ehrlichere Weg. Die Steuerausfälle treffen zu 57,5 % Länder und Gemeinden, die mit den Strukturproblemen der Werften weder mittelbar noch unmittelbar zu tun haben. Die Situation der Werften kann nur mit Mitteln der **sektoralen Wirtschaftsförderung** gebessert werden, für die der Bund zuständig ist. Der Bund darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen und die Lasten nicht auf die Länder verlagern, die ohnehin eigene Probleme in hinreichender Fülle zu bewältigen haben.

Der Gesetzesbeschluß enthält auch eine **neue Regelung** für den **Berliner Wohnungsbau**. Die Mehrheit im Bundestag versucht mit dieser Neuregelung, die Rechtsprechung des Großen Senats des **Bundesfinanzhofs** im Beschluß vom 25. Juni 1984 — die Aufgabe der sogenannten Gepräge-Rechtsprechung — zu korrigieren. Es ist bemerkenswert, daß die Bundesregierung einerseits keinerlei Maßnahmen mehr zur Eindämmung der Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrenmodelle für erforderlich hält, andererseits aber als einzige Folgerung aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Maßnahme für notwendig hält, die ausgerechnet Abschreibungsgesellschaften begünstigt. (D)

Ich halte die hier getroffene Regelung in der Sache für sehr bedenklich. Das Steuerrecht stellt an die **Tatbestandsmäßigkeit** hohe Anforderungen. In den Regelungen des Einkommensteuergesetzes sind die Merkmale für die einzelnen Einkünfte genau bestimmt. Nur wenn diese Merkmale vorliegen, können Einkünfte den verschiedenen Einkunftsarten zugeordnet werden. Davon weicht die Neuregelung in bedenklichem Maße ab. Es soll dem Steuerpflichtigen überlassen werden, eine Wahl dahin zu treffen, trotz vorliegender Merkmale der Vermietung und Verpachtung als Gewerbebetrieb behandelt zu werden. Meines Erachtens kann eine Grundentscheidung des Einkommensteuerrechts nicht in dieser Weise in das Belieben des Steuerbürgers gestellt werden.

Ein **Schwerpunkt** des Gesetzesbeschlusses ist die **Neuregelung der Besteuerung alleinerziehender Eltern**. Der Gesetzgeber folgt hierin einem Gebot des Bundesverfassungsgerichts, welches das zur Zeit geltende Recht für verfassungswidrig erklärt

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) hat. Bis Ende dieses Jahres muß eine Neuregelung getroffen werden, die den Maßstäben des Grundgesetzes standhält. Ich fürchte, daß die vorgelegte Neuregelung erneut zum Weg nach Karlsruhe anreizen wird. Von den Verbänden der Betroffenen wurde dies schon in Aussicht gestellt.

Das Gesetz gewährt für die berücksichtigungsfähigen **Betreuungsaufwendungen** einen Höchstbetrag von 4 000 DM für das erste Kind und von 2 000 DM für jedes weitere Kind. Diese Höchstbeträge könnten dem Bundesverfassungsgericht zu niedrig erscheinen. Dem Bundesverfassungsgericht hatten Fälle vorgelegen, in denen wesentlich höhere Aufwendungen geltend gemacht worden sind. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, daß die Beträge im Falle der steuerlichen Lösung — ich zitiere — „grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe berücksichtigt werden müssen“.

Nun meine ich zwar, daß gleichwohl gewisse **Höchstbeträge** in diesem Zusammenhang zulässig und wohl auch unverzichtbar sind; aber die im Gesetz enthaltenen Höchstbeträge dürften die Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts allzusehr unterschreiten.

Die gefundene Regelung ist im Hinblick auf die **Sozialerfordernisse** nicht hinreichend ausgewogen; denn sie begünstigt trotz des Pauschbetrages von 480 DM die Bezieher höherer Einkommen stärker als die unteren Einkommensgruppen.

- (B) Hierzu ein Beispiel: Ein Alleinstehender mit einem Kind und mit einem jährlichen Betreuungsaufwand von 7 000 DM erhält nach dem Gesetz eine steuerliche Entlastung von 1 348 DM, wenn sein Einkommen 30 000 DM beträgt. Er erhält eine Entlastung von 2 163 DM, falls sein Einkommen 90 000 DM erreicht. Der Unterschied beträgt immerhin 815 DM.

Durch die im Gesetz vorgesehene Berücksichtigung der zumutbaren **Eigenbelastung** bleibt insbesondere bei kleinen Einkommen vielfach ein Teil des **Betreuungsaufwandes** unberücksichtigt, der in diesen Fällen typischerweise nur in begrenztem Umfang entsteht.

Auch hierzu ein Beispiel: Ein Alleinstehender mit einem Kind, der ein Einkommen von 30 000 DM bezieht und jährlich für den Kindergarten 600 DM aufwendet, kann den Betreuungsaufwand nur in Höhe von 480 DM abziehen; 120 DM bleiben unberücksichtigt.

Die vorgesehene Regelung ist vor allen Dingen auch keine Gesetzesvereinfachung. Das Nebeneinander von Pauschbeträgen und Höchstbeträgen, verbunden mit der Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung, ist umständlich und für Bürgerinnen und Bürger nur schwer nachzuvollziehen.

Aus diesen Gründen greift das Land Nordrhein-Westfalen den Gesetzesantrag auf, der bereits im ersten Durchgang als Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gestellt wurde. Zur Verwirklichung der darin beschriebenen Ziele beantragen wir, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

(C) Nach unserem Antrag soll den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts durch eine **kombinierte Regelung** entsprochen werden, welche steuerliche Vorteile mit einer Entlastung über das Kindergeld verbindet. Diese sieht im einzelnen vor:

— Das **Kindergeld** wird bei alleinerziehenden Eltern um 30 DM monatlich für das erste Kind angehoben.

— Die Kinderbetreuungskosten werden steuerlich, soweit sie 1 600 DM im Jahr übersteigen, in nachgewiesener Höhe berücksichtigt, allerdings nicht einkommensmindernd, sondern als **Abzug von der Steuerschuld** in Höhe von 22 % des Aufwandes. Hierdurch bleibt der Steuervorteil unabhängig von der Höhe des Einkommens. Der Aufwand bis zur Höhe von 1 600 DM wird durch die Erhöhung des Kindergeldes abgegolten. Bei einem Aufwand bis zu dieser Höhe werden also die Finanzämter nicht durch Mehrarbeit belastet.

— Für die Berücksichtigung eines höheren nachgewiesenen Betreuungsaufwandes sollen folgende Höchstbeträge gelten: 10 000 DM bei einem Kind oder bei zwei Kindern, 2 000 DM für jedes weitere Kind.

Diese Regelung bietet die Gewähr, daß auch bei niedriger Steuerschuld oder beim Fehlen einer Steuerschuld durch das erhöhte Kindergeld eine ausreichende Entlastung gewährt wird.

Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, die Kosten in entstandener Höhe zu berücksichtigen, wird in wesentlich größerem Umfang Rechnung getragen als im vorgelegten Gesetz, weil der Einbehalt einer zumutbaren Belastung entfällt und die Höchstbeträge wesentlich höher sind. (D)

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist in diesem Falle geboten, und bei zügiger Arbeitsweise, meine Damen und Herren, ist es auch möglich, noch vor Jahresende eine bessere Lösung zu erreichen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der vier Länder auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Das Wort geht an Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ihm folgt Herr Senator Kahrs, Bremen.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hält es für richtig, daß aus dem umfangreichen Katalog von Steuerbereinigungsvorschlägen des Regierungsentwurfs dringende Maßnahmen vorgezogen und noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Nicht befriedigen kann die für die Rückzahlung der **Investitionshilfeabgabe** getroffene Regelung. Sie sagt nichts über die **Verzinsung der Rückzahlungsforderung** aus. Nach Auffassung des Bundesministers der Finanzen müssen die Rückzahlungsforderungen, die eingeklagt worden sind, mit 4 % verzinst werden. Die Bürger, die nicht geklagt haben, erhalten keine Verzinsung.

Dieses Ergebnis ist unausgewogen und könnte dazu führen, daß künftig schon bei Zweifeln an der

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Verfassungsmäßigkeit eines Abgabengesetzes in einer Flut von Fällen gegen den Abgabebescheid Klage erhoben wird.

In dem Gesetz vermissen wir neben anderen Maßnahmen eine Verbesserung der **Bodengewinnbesteuerung** in der Landwirtschaft. Dazu gehört zum einen die Wiedereinführung eines **Freibetrags** bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Tilgung betrieblicher Schulden. Ein solcher Freibetrag war bereits in den Jahren 1970 bis 1976 eingeführt und hat sich damals als Instrument der Agrarsteuerepolitik bewährt. Er sollte wieder gewährt werden, da wegen der anhaltenden schlechten wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft die Verschuldung vieler Betriebe in den letzten Jahren ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen hat.

Ein spürbarer Beitrag zur Steuervereinfachung wäre die Streichung der in § 14a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen **Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse**. Wir halten diese Bestimmung für überflüssig und unnötig.

Besondere Bedeutung kommt der familienfreundlichen Ausgestaltung des Steuerrechts zur **Abfindung weichender Erben** zu. Vor allem kinderreiche Bauernfamilien sind von der geltenden Besteuerung hart und ungerecht betroffen. Wir haben deshalb vorgeschlagen, den bisherigen einmaligen Freibetrag für die Abfindung jedes einzelnen Kindes vorzusehen.

- (B) In das weitere Gesetzgebungsverfahren über die zurückgestellten Teile des Regierungsentwurfs müssen darüber hinaus die weiteren Vorschläge des Bundesrates zur Entschärfung der **Bodengewinnbesteuerung** einbezogen werden. Dazu gehören die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz auf Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und eine steuerlich unschädliche Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grund und Boden auf den Erwerber von Wohn- und Geschäftsgebäuden entsprechend der Regelung in § 6b und § 6c des Einkommensteuergesetzes.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Das Wort geht an Herrn Senator Kahrs. Ihm folgt der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Häfele aus dem Bundesministerium der Finanzen.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat gegen bestimmte Teile des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 weiterhin schwerwiegende Bedenken.

Wie in den entsprechenden Anträgen zur Anrufung des Vermittlungsausschusses artikuliert, gehören dazu insbesondere: erstens die unzureichende Behandlung der steuerlichen **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch alleinerziehende Eltern**. Die im Gesetz vorgesehene Regelung halten wir für nicht sachgerecht und sozial unausgewogen, weil sie die Bezieher höherer Einkommen stärker als die unteren Einkommensgruppen begünstigt. Die Abzugsmöglichkeit bis zu 4 000 DM bei einem

Alleinerziehenden mit einem Kind beispielsweise kann sich wegen der progressiven Entlastung mit einem Steuervorteil in Höhe von 2 240 DM auswirken. Unsere vorgeschlagene Regelung entlastet die Steuerzahler unabhängig von ihrer Einkommenshöhe.

Zweitens. Um dem Aspekt der **sozialen Ausgewogenheit** — nachdem das Bundesverfassungsgericht die Investitionshilfeabgabe für verfassungswidrig erklärt hat — Rechnung zu tragen, ist die von uns vorgeschlagene Ergänzungsabgabe ein sachgerechtes und geeignetes Instrument, um die höheren Einkommensschichten an den zusätzlichen Anstrengungen und Belastungen zu beteiligen, die sich aus den **Haushaltssolidierungsmaßnahmen** ergeben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß die **Ergänzungsabgabe** eine verfassungsgemäße und unter Verteilungsgesichtspunkten gerechte Lösung darstellen würde. Falls jedoch die Mehrheit des Bundesrates unserem Vermittlungsbegehren nicht folgen sollte, will Bremen unter Zurückstellung seiner Bedenken dem Gesetz als Ganzem gleichwohl seine Zustimmung nicht verweigern; denn in den Ausschlußberatungen hat sich herausgestellt, daß wesentliche Teile des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 unabweisbar einer schnellen Regelung zugeführt werden müssen.

So ist die vorgesehene steuerliche Fördermaßnahme zugunsten der Seeschifffahrt und insbesondere auch zugunsten der damit verbundenen Schiffbauindustrie im Hinblick auf die unabweisbaren **Strukturprobleme an der Küste** unverzichtbar. Angesichts der **internationalen Wettbewerbslage** und der hohen Subventionierung der ausländischen Schiffbauindustrie ist die vorgesehene steuerliche Regelung für die Werften an der norddeutschen Küste eine Existenzfrage.

Vor dem Hintergrund einer **Schiffbaufinanzierung** von fünf, sechs oder noch mehr Jahren ist es auch dringlich geboten, die Verlängerungsmaßnahme betreffend § 15a Einkommensteuergesetz nun zu beschließen, um die Arbeitsplätze in der deutschen Schiffbauindustrie zu sichern. Darüber hinaus sieht das Steuerbereinigungsgesetz eine Vielzahl von Rechtsänderungen vor, die die Finanzverwaltung dringend benötigt.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß auch der im Bundestag abgetrennte und noch nicht verabschiedete Teil, der insbesondere die **Abgabenordnung** betrifft, Anfang 1985 zügig beraten und beschlossen werden sollte. Dies gilt vor allem für das Gebiet der **Kontrollmitteilungen**. Auch für das herausgenommene **EG-Amtshilfegesetz** besteht ein dringender Handlungsbedarf.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Häfele.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich ein paar Bemerkungen zu dem machen, was bisher in der Debatte hier vorgetragen worden ist.

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

(A) Wir wissen alle: Es handelt sich hierbei um ein Steuergesetz, das wir eigentlich gar nicht haben wollten; denn wir sind der Meinung: Die besten Steuergesetze — wenn ich einmal von Steuerensenkungen in den kommenden Jahren absehe — sind jene, die man nicht macht, angesichts der Überfülle steuerrechtlicher Änderungen, die in den letzten Jahren in beiden Häusern beschlossen worden sind.

Aber wir unterliegen **Zwangsläufigkeiten**. Die wichtigste Zwangsläufigkeit ist natürlich, wenn das Bundesverfassungsgericht sagt: „Eine Norm ist verfassungswidrig.“ Deswegen müssen wir vor dem 1. Januar nächsten Jahres das Problem der Alleinerziehenden lösen. Das ist das Kernstück dieser Lösung.

Hierzu gibt es natürlich immer verschiedene Vorstellungen. Es ist ein Änderungsantrag gestellt worden. Ich glaube, daß man versuchen muß, zwischen zwei Übeln einen vernünftigen Weg zu finden. Das ist in der Tat gar nicht einfach.

Auch der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages — wie überhaupt der Deutsche Bundestag — hat es sich ebenso wie die Bundesregierung nicht leichtgemacht. Wir stehen hier zwischen Scylla und Charybdis. Scylla ist die Gefahr, daß wir in dem verständlichen Bemühen, die Alleinerziehenden zu stützen, die vollständige Familie benachteiligen. Das darf nicht das Ergebnis einer gesetzlichen Änderung sein, zumal dies dann seinerseits verfassungswidrig wäre, da Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der Verfassung stehen. Das ist das Problem.

Das andere ist: Wenn wir aus dem Vollen schöpfen könnten, wenn wir keine Staatsschuldenprobleme hätten, wenn nicht Konsolidierung die erste Aufgabe der Finanzpolitik wäre, könnte man natürlich viel großzügigere Lösungen anbieten, als wir es leider können, dann allerdings mit der Folge, daß selbstverständlich auch die vollständige Familie noch großzügiger bedacht werden müßte, was aber in die Milliarden ginge.

Zwischen diesen beiden Punkten einen vernünftigen Kompromiß zu steuern, ist, glaube ich, das, was der Bundestag in Abänderung des ursprünglichen Vorschlags der Bundesregierung geschafft hat. Vor allem die Pauschalierung ist eine gewisse Vereinfachungsmaßnahme, so daß dies, meine ich, insgesamt eine abgewogene Lösung ist.

Was Sie, Herr Dr. Posser, hier gesagt haben, betraf unseren alten Streit: Abzug von der **Steuerschuld** oder Abzug von der **Bemessungsgrundlage**. Das kehrt natürlich hier wieder; dies wird uns demnächst auch beim Steuerensenkungsgesetz im Zusammenhang mit den Kinderfreibeträgen beschäftigen. Darüber gehen unsere Meinungen eben auseinander. Für uns hat der Grundsatz der **Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der Bürger Vorrang.

Im Steuerrecht ist allgemein anerkannt: Wenn etwas die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, kann es von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Ausgerechnet beim Kind soll das nicht gelten! Das

ist ein Widerspruch, der, glaube ich, nicht schlüssig ist. Es darf nicht derjenige, der mehr Steuern zahlen muß, weil er progressiv immer mehr belastet wird, bei der Entlastung so behandelt werden, als ob er nur wenig Steuern zahlte. Er zahlt ja trotzdem relativ und absolut mehr Steuern als jene, die niedrigeren Einkommensgruppen angehören. Das ist also die grundsätzliche Auseinandersetzung, die wir überall haben.

Ihre Bemerkungen, Herr Dr. Posser, zu den **Verlustabzugsmöglichkeiten** enthielten einige schlüssige Punkte. Das ist etwas Problematisches, wie wir alle wissen. Wir kennen ja seit Jahren die Versuche, hier zu stopfen. Bloß: Die Verlustzuweisungen sind nicht etwa vom Gesetzgeber erfunden, sondern das ist eine natürliche und vom Bürger aus gesehen auch berechtigte Anwendung vorhandener Steuergesetze. Der Grundsatz, daß ich Verluste auf der einen Seite mit Gewinnen auf der anderen Seite ausgleichen darf, ist sogar ein gutes ökonomisches Prinzip, weil wir die Betriebe geradezu ermuntern, auf der einen Seite risikohaft zu investieren und vielleicht Verluste mit Gewinnen in Branchen auszugleichen, in denen sie bessere Ergebnisse haben.

(Zuruf Koschnick [Bremen])

— Das ist ja vielleicht eine neue, grundsätzliche Reform der Finanzverfassung.

(Heiterkeit)

Also: Ich glaube, der Grundsatz ist richtig. Allerdings haben wir ja schon verschiedene Versuche — teilweise auch gemeinsam — gemacht, hier Löcher zu stopfen und Ärgernisse zu beseitigen. Das Hauptproblem aber ist überwunden, wie wir wissen, übrigens auch marktwirtschaftlich, weil hier auch Unseriöses vorhanden war und das sich allmählich herumgesprochen hat. Das läuft sich in der Praxis doch ziemlich tot.

Soweit hier konkrete Verlängerungen vorhanden sind, ist dies wieder einmal ein Beweis dafür, daß Subventionen, auch steuerliche Subventionen, Kinder der Krise sind. Sie haben die Ausführungen Ihres Kollegen aus dem Land Bremen gehört. Bremen stimmt dieser Sache zu, weil es als Sachwalter einer Krise die Bedeutung dieser Verlustmöglichkeiten beim Schiffbau kennt.

(Koschnick [Bremen]: Nicht Sachwalter der Krise! Stellvertretend für die Bundesregierung sind wir Sachwalter!)

— Ja, sehr gut! Wir stimmen hier überein. Wir haben ja vorgeschlagen, wie Sie wissen, daß hier eine Verlängerung, zugleich allerdings auch eine Einschränkung, eine Begrenzung auf 150 %, erfolgt.

Oder nehmen Sie die andere Frage: **Berlin**. Von Berlin her schaut es natürlich anders aus, wenn der Bundesfinanzhof jetzt auf einmal eine neue Rechtsprechung praktiziert und der gesamte soziale und steuerlich geförderte Wohnungsbau in Berlin plötzlich nicht mehr möglich ist. Das hätte eine große Bedeutung für das nächste Jahr, für die nächsten zwei Jahre, für die Vorhaben ja weitgehend schon geplant sind, so daß dies, wenn man hier nicht gehandelt hätte, einfach eine Tragweite ge-

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

- (A) habt hätte, die, glaube ich, nicht zu verantworten gewesen wäre.

Die dritte Sache ist die **Mehrwertsteueroption**, die ja mit Ende des Jahres auslaufen sollte. Sie wird nochmals um drei Monate verlängert, aber nur für solche Vorhaben, die am 1. Juli dieses Jahres schon begonnen wurden, damit hier kein neuer Mißbrauch möglich ist. Ich glaube, es ist sinnvoll, daß nicht vor Weihnachten und vor Silvester jetzt plötzlich noch eine Hektik entsteht, um dem Gesetz zu genügen, um die Vorhaben noch zu verwirklichen. Die Handwerker sollen auch noch im Januar, Februar und März in Ruhe die schon längst begonnenen Vorhaben zu Ende führen können.

Soweit hier der Antrag gestellt wurde, eine **Ergänzungsabgabe** einzuführen, möchte ich dazu kurz folgendes sagen. Wir können unsere öffentlichen Finanzen nur konsolidieren, wenn wir auf Jahre in einen dauerhaften günstigen Wirtschaftsprozess hineinkommen. Sonst reichen unsere gesamten Konsolidierungsbemühungen nicht aus. Beides muß erreicht werden: die Wiedergesundung der Finanzen, parallel dazu die Wiedergesundung der Wirtschaft. Es gibt einfach einen Erfahrungssatz — lassen wir einmal Theorien weg! —: Durch Steuererhöhungen ist eigentlich noch nie eine Wirtschaftstätigkeit gefördert worden.

- (B) Deswegen müssen wir in unserer wirtschaftlichen Lage um jedes Prozent realen Wachstums froh sein, das wir in den nächsten Jahren erreichen. Sonst geht keine Rechnung auf, weder beim Bundeshaushalt noch beim Landeshaushalt. Vor allem unser Hauptproblem, die Beschäftigungskrise zu meistern, wird ohne Wachstum unlösbar werden. Daher müssen wir alles tun, um Wachstum zu fördern, und deswegen wäre es völlig kontraproduktiv, zu diesem Zeitpunkt irgendeine Steuererhöhung vorzunehmen. Das gilt natürlich auch für die **Ergänzungsabgabe**.

Soweit der Freistaat Bayern für den zweiten, abgetrennten Teil Empfehlungen bezüglich der Landwirtschaft gegeben hat, wird das natürlich in Ruhe geprüft. Ich stimme mit Ihnen, Herr Dr. Posser, auch darin überein, daß der abgetrennte Teil jetzt nicht ad calendae graecas verschoben werden darf, sondern in den ersten Monaten des nächsten Jahres zügig beraten werden soll.

Ich möchte aber zu dem **Landwirtschaftsproblem** allgemein folgendes sagen: Zum einen hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, über das **Steuersenkungsgesetz 1986/88** hinaus in dieser Legislaturperiode grundsätzlich keine weiteren Steuersenkungen vorzunehmen. Zum zweiten ist das nicht nur eine fiskalische Frage, sondern wir gehen bewußt und längerfristig gedacht im Steuerrecht einen anderen Weg. Wir wollen die Zahl der Ausnahmen und Vergünstigungen nicht noch vermehren, weil es schon zu viele gibt. Mit Recht wird ja **Subventionsabbau**, auch steuerlicher Subventionsabbau, gefordert. Das Steuerrecht ist nicht mehr durchschaubar. Es gibt zu viele Befreiungen und Ausnahmen. Wir gehen vielmehr einen anderen Weg: Wir wollen die allgemeine Steuerlast senken und parallel dazu dann Ausnahmetatbestände und

Vergünstigungen einschränken. Das ist an sich der Weg, den wir gehen. (C)

Das schließt natürlich nicht aus, daß man immer wieder konkrete Zwangsläufigkeiten oder Notwendigkeiten hat. Bloß: Die grundsätzliche Linie muß klar sein. Wenn wir immer nur im Einzelfall die grundsätzliche Linie verlassen, dann ist sie am Schluß nicht mehr haltbar.

Deswegen bitte ich um Verständnis dafür, daß es unser Bemühen ist, uns jetzt ganz auf die **Steuersenkung zu konzentrieren**, auf die **leistungsfördernde und familienfreundliche Steuersenkung 1986 und 1988**, und nicht möglichst viele neue steuerliche Subventionen in das Steuerrecht einzuführen.

Soviel wollte ich dazu sagen. Ich möchte mich beim Bundesrat für sein Verständnis bedanken, da wir hier leider wieder einmal unter Zeitdruck stehen. Das Gesetz muß zum 1. Januar im Gesetzblatt stehen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat nämlich gesagt, daß zum 1. Januar nächsten Jahres vor allem das Problem der Alleinerziehenden gelöst sein muß. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe daher die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Außerdem liegen drei Anträge von Ländern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 555/1/84 bis 555/3/84 vor. (D)

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, muß ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (**Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG**) (Drucksache 500/84).

Wortmeldungen liegen vor: zunächst von Herrn Senator Grobecker, Bremen. Ihm folgt Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Grobecker (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer die Diskussion um die Rentenreform 1984 verfolgt hat, kommt um mindestens drei Feststellungen nicht herum:

Grobecker (Bremen)

(A) Erstens. Es handelt sich um eine äußerst komplizierte Materie, die für weite Bevölkerungskreise von größter Bedeutung ist, von den wenigsten jedoch durchschaut wird, und die nur im Zusammenhang von Steuer-, Familien- und Sozialpolitik gesehen werden kann.

Zweitens. Es gibt keine Lösung, die allen Ansprüchen gerecht wird, sondern nur den Versuch, in kompromißhafter Form den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und zugleich **neue sozialpolitische Akzente** zugunsten benachteiligter Gruppen, insbesondere der Frauen, zu setzen.

In diesem Sinne bestand bis 1982 ein **Konsens** zwischen den großen Parteien, daß die **Teilhabe-rente** die zweckmäßigste Lösung sei. Dieser Konsens ist vom Bundesarbeitsminister aufgekündigt worden. Dabei ist der Streit über Begriffe, wie **Teilhabe-rente** oder **Anrechnungsmodell**, ziemlich überflüssig und müßig.

Drittens. Der Konsens ist auch insofern aufgekündigt worden, als neuerdings ausschließlich der Gesichtspunkt der **Kostenneutralität** betont wird. Daß das Augenmerk aller Politiker auf die Kosten der Alters- und Invalidenversicherung zu lenken ist, beanstande ich in keiner Weise. Im Gegenteil! Die **Rentenreform 1984** jedoch aus dem steuer- und familienpolitischen Zusammenhang, in dem sie steht, herauszunehmen, wäre eine Fehlentscheidung. Die Auskunft der Bundesregierung im Arbeits- und Sozialausschuß des Bundesrates, man habe wegen sonstiger Vorhaben für die Rentenpolitik kein weiteres Geld zur Verfügung, spricht nach meiner Auffassung im Zusammenhang mit den Finanzen eine deutliche Sprache.

(B)

Der Rückzug der Rentenpolitik aus dem Zusammenhang der kommenden Steuerreform ist für mich deshalb nichts anderes als ein Ausdruck der Kräfteverhältnisse im Bundeskabinett.

Meine Damen und Herren, was die Bundesregierung hier mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vorlegt, krankt nicht nur an dem einen oder anderen gewichtigen Detail, etwa — um nur dies zu nennen — der teilweisen **Anrechenbarkeit von Unfallversicherungsrenten**. Es ist sozialpolitisch völlig unvertretbar, den Opfern unserer Arbeitsgesellschaft, die mit Asbestose, Lärmschwerhörigkeit oder Strahlenschäden gesundheitlich draufgezahlt haben, ihre Entschädigungen streitig zu machen. Würde das Wirklichkeit, stünde mancher Arbeitnehmer ohne gesetzliche Unfallversicherung besser da, weil ihm dann jedenfalls der Schadensersatzanspruch nach bürgerlichem Recht ungeschmälert erhalten bliebe.

Die **gesetzliche Unfallversicherung** stammt — das ist hinreichend bekannt — aus dem 19. Jahrhundert. Nach den Auseinandersetzungen mit der Bundesregierung um Sozialpolitik und Arbeitsrecht während der jüngsten Monate frage ich allen Ernstes: Wollen wir uns wirklich um die Berechtigung der sozialen Errungenschaften nicht nur des 20. Jahrhunderts, sondern neuerdings dann auch des 19. Jahrhunderts streiten?

So kritikwürdig die einzelnen Regelungsvorschläge der Regierungsvorlage sind — das zentrale Problem lautet: Wir müssen eine berechenbare und auf Dauer angelegte Rentenpolitik zuwege bringen. Ich spreche dabei durchaus auch aus eigener schwieriger Erfahrung und bin mit meiner Kritik nicht so laut und voreilig, wie es die damalige Opposition vor 1982 war. Aber angesichts der gegenwärtigen Misere in der Rentenpolitik bleibt es doch richtig, was die Kollegin Fuchs im Bundestag gesagt hat: Die Rente „auf Pump“ ist kein Ausweg! Und die Verschiebung von 0,2 % Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Rentenversicherung hilft Ihnen, Herr Bundesarbeitsminister, höchstens bis zum nächsten Wahltag, aber wahrscheinlich noch nicht einmal bis dahin.

Mit anderen Worten: Ohne ein **längerfristiges Rentenkonzept**, das überhaupt den in der Veränderung begriffenen Bevölkerungsaufbau einmal und zum ersten Mal zur Kenntnis nimmt, ist Rentenpolitik nicht zu machen. Und das ist der Stellenwert der Rentenreform 1984, den die Bundesregierung mit der heutigen Vorlage völlig verpaßt hat.

Dem Bundestag liegen inzwischen Konzepte vor, die diesen Inhalt berücksichtigen. Für die Finanzierung muß dabei klar ausgesprochen werden, was die heutige Bundesregierung nicht zu sagen wagt: Das notwendige Reformkonzept führt sowohl für Rentner, als auch für den Bund, als auch für die Beitragszahler zu Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht. Es handelt sich aber um Belastungen, die wegen der **Bevölkerungsentwicklung** ohnehin entstehen werden. Sie lassen sich also nicht vermeiden, sondern schlimmstenfalls anders verteilen. Deshalb ist es nun besser, Klarheit zu schaffen und eine sozial ausgewogene Lösung vorzuschlagen, als die Probleme vor sich herzuschieben. Dies ist ganz offensichtlich die Absicht der Bundesregierung, um über den nächsten Wahltag zu kommen. Ich bin davon überzeugt, daß Ihnen das nicht gelingen wird, Kollege Blüm, weil jeder weiß, daß Sie die Chance, mit dieser Lösung eine umfassende Reform zu machen, heute verpassen.

Da die Vorlage der Bundesregierung in diesem Sinne jegliches rentenpolitische Konzept vermissen läßt, wird die Freie Hansestadt Bremen sie nicht unterstützen können, jedenfalls nicht in diesem Punkt.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein. Ihm folgt Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung legt uns heute den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Hinterbliebenenrenten- und der Erziehungszeiten in einer wenig beneidenswerten Situation vor. Ich meine damit zum einen, daß es Zeit war, den **Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts** aus dem Jahre 1975 zu erfüllen, nachdem sich die sozialliberale Koalition jahrelang darauf beschränkt hat, reine Modelldiskussionen zu führen, und damit große Erwartungen bei den nichterwerbstätigen Witwen geweckt hat. Zum an-

(C)

(D)

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

- (A) deren denke ich daran, daß sich leider die Finanzgrundlagen der Rentenversicherung verschlechtert haben, so daß es bei verantwortungsvoller Politik nur darum gehen kann, im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten eine Lösung zu finden, die dem Verfassungsauftrag gerecht wird.

Das **Anrechnungsmodell mit Freibetrag**, das der Bundesarbeitsminister nunmehr vorschlägt, sieht vor, daß Witwen und Witwer ohne einschränkende Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Dieses würde aber zu nicht finanzierten Mehraufwendungen führen, wenn nicht gleichzeitig eigene Erwerbseinkünfte oberhalb einer dynamischen Freigrenze teilweise angerechnet würden. Diese Konstruktion hat auch **öffentliche Kritik** erfahren. Zuzugeben ist, daß eine gleitende Einkommensanrechnung erstmalig in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden soll. Dabei ist aber zu sehen, daß generell eine Berücksichtigung der Einkommens- und Versorgungsverhältnisse auch im geltenden Recht nicht neu ist. So ist z. B. vorgesehen, daß eine Witwenrente in dem Augenblick wegfällt, in dem die Witwe eine neue Ehe eingeht. Auch ist die Zahlung von Waisenrente an Einkommensgrenzen gebunden. Dies alles zeigt, daß auch nach der Anlage des geltenden Rechts die Hinterbliebenenrente **Unterhaltersatzfunktion** hat.

- Das von der SPD favorisierte Modell einer **Gesamtversorgungsrente** in Höhe von 70 % der gemeinsamen Ansprüche würde natürlich zu einer Verbesserung für jene Hinterbliebenen führen, die nur Ansprüche auf abgeleitete Renten haben. Damit würde aber ein finanzieller Mehraufwand verbunden sein. Dieser sollte nach den Vorstellungen der SPD durch eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages der Bundesanstalt für Arbeit gedeckt werden. Dieses würde zwangsläufig zu einer Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages führen. Eine solche zusätzliche Belastung der Arbeitnehmer und die damit verbundene Erhöhung der Lohnnebenkosten würden nun ganz und gar nicht in die wirtschaftspolitische Landschaft passen; sie würden zudem insbesondere für die bedrückende Arbeitslosigkeit kontraproduktiv wirken.

In den Beratungen der Bundesratsausschüsse ist erörtert worden, ob sich die Anrechnung nicht nur auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt, sondern auch **andere Alterssicherungssysteme** erfassen soll. Gerade die Einbeziehung von Alterssicherungsleistungen auf freiwilliger Grundlage wirft eine bedeutsame Frage auf: Es könnte nämlich bei weitgreifender Anrechnung der Eindruck entstehen, daß sich **Eigenvorsorge** im Rahmen der gesetzlichen Altersversorgungssysteme nicht mehr lohne.

Die Bundesregierung hat sich eine unumgänglich richtige Vorgabe gesetzt, nämlich die **Kostenneutralität**. Daraus folgt zwingend, daß man die Bestimmung des § 18a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs als Einheit sehen muß. Bricht man ein Steinchen heraus, so gerät die ganze Konzeption in Gefahr.

Mit der Einführung der **rentenbegründenden** und **rentensteigernden Kindererziehungszeiten** bringt der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein neues und zukunftsweisendes Element in das Rentenrecht. Hier verläßt der Gesetzentwurf wegen einer grundsätzlichen politischen Entscheidung der Bundesregierung sogar das Prinzip der Kostenneutralität.

Während bislang im Renten- und Versorgungsrecht eine Vielzahl von Ausbildungs- und Dienstleistungen rentenerhöhend berücksichtigt werden, ist eine der wichtigsten humanen Dienstleistungen, nämlich die Betreuung und Pflege eines Kleinstkindes, im Hinblick auf die Rentenlage unberücksichtigt geblieben. Dieses Unrecht soll ab 1. Januar 1986 beseitigt werden.

Verständlicherweise ist kritisiert worden, daß die neuen Regelungen nur für Frauen gelten sollen, die bei Inkrafttreten noch nicht 65 Jahre alt sind. Sozialpolitisch wäre es sicherlich wünschenswert, auch und gerade diejenigen Mütter in den Genuß der Kindererziehungszeiten kommen zu lassen, die ihre Kinder in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit mit vielen Entbehrungen unter den schwierigsten Umständen großgezogen haben. Im Hinblick auf die großen Aufwendungen, mit denen der Bund sich in diesem Zusammenhang aus guten Gründen belastet, muß indessen irgendwo nüchtern und emotionslos ein Anfang gemacht werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hingewiesen, daß vor der Alternative, altes Unrecht fortzuschreiben und nichts zu tun oder für Frauen wenigstens in Zukunft **mehr Gerechtigkeit** herzustellen, für ihn nur der letztere Weg in Betracht kommen konnte. Dem stimmt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung zu.

(Koschnick [Bremen]: Wie war das vor drei Jahren?)

Der Rechtsausschuß hat ausweislich zu Ziffer 4 der Empfehlungsdruksache 500/1/84 eine **Prüfungsbitte** ausgebracht. Diese richtet sich auf die **Stichtags- und Übergangsregelung**. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung tritt dieser Bitte bei. Neben allen dort angeführten Gründen scheint uns von besonderer Bedeutung zu sein, daß der vom Bundesverfassungsgericht für das Auslaufen der gegenwärtigen Regelung ins Auge gefaßte Zeitpunkt bereits jetzt verstrichen ist und bei dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1986 um mehr als ein Jahr zurückliegen wird.

Wenn man, wie der Rechtsausschuß, davon ausgeht, daß die gegenwärtige Rechtslage seit Oktober 1984 mit dem **Gleichheitsgebot des Grundgesetzes** kollidiert und eben aus diesem Grunde ausgelaufen ist, dürfte eine zeitliche Vorverlegung des geltenden Rechts einem einleuchtenden Gedanken folgen. Vermutlich würde eine — entgegen der Annahme des Finanzausschusses nur auf die Witwenrente beschränkte — Vorverlegung um etwas mehr als ein Jahr auch keine wesentlichen Mehrkosten verursachen.

Ich darf Sie daher im Namen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung bitten, der Ziffer 4 der genannten Drucksache Ihre Zustimmung zu geben.

(A) **Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Herr Bundesminister Dr. Blüm.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung können wir uns nicht zufriedengeben. Die Bundesregierung tut gerade so, als ob es nur das Problem gäbe, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 über die Gleichstellung von Mann und Frau in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entsprechen. Dabei geht die Aufgabe, die die Bundesregierung zu erfüllen hätte, sehr viel weiter. Es ist dringend erforderlich, zu einer **wirklichen Rentenreform** zu kommen. Die strukturellen Ursachen für die Schwierigkeiten der Rentenfinanzen müssen unbedingt gelöst werden.

Bevor ich einige Punkte der gegenwärtigen Auseinandersetzung anspreche, lassen Sie mich aber als Vorbemerkung dazu ein klärendes Wort sagen.

Ich glaube, wir stimmen alle darin überein, daß wir uns bei allen Auseinandersetzungen um diese Frage und der Neuregelung nicht gegenseitig in eine ideologische Ecke stellen sollten, sondern wir unterstellen jedem — ich Ihnen, Herr Kollege Blüm, und Sie sicherlich uns —, daß wir gute Begründungen für unsere unterschiedlichen Auffassungen haben und daß es auch in diesen Fragen kein Alles oder Nichts geben kann. Ich füge hinzu: Auf das Angebot zur Gemeinsamkeit, zur Auseinandersetzung und zur Kompromißfähigkeit hin müssen gerade in den Fragen der Sicherung und der Solidarität mit der älteren Generation, mit denen, die vor uns dazu beigetragen haben, daß wir auf ihrer Leistung aufbauen können und daß wir immer noch zu einer der reichsten Gesellschaften auf dieser Welt gehören, auch von uns Konsequenzen zu erwarten sein. Das gilt ebenso für die Erkenntnis, die wir wohl alle gemeinsam gewonnen haben, daß wir in den nächsten Jahren mit **geringeren Wachstumsraten** leben müssen. Ich habe nie zu den Nullwachstumsfetischisten gehört. Wir brauchen auch für die Zukunft Wachstum. Nur glaube ich — das ist wohl gemeinsame Erkenntnis —, daß die Wachstumsraten, die uns in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam zu Vorstellungen und gesetzlichen Regelungen geführt haben, in der nachträglichen Betrachtung nach dem Motto: Wenn man vom Rathaus kommt, ist man meistens etwas klüger, als wenn man hineingeht, zu neuen Überlegungen auch in dieser Frage führen müssen.

Eine Erkenntnis halte ich allerdings ebenfalls für zwingend — ich glaube, das müssen wir zur Zeit gemeinsam anerkennen und auch daraus Schlußfolgerungen ziehen —, daß wir leider — ich sage das ohne Schuldvorwurf — immer in der Situation sind, ständig größere Minderheiten in einer wohlhabenden Gesellschaft zu haben, die unter dem heute wieder gängigen Stichwort der „neuen Armut“ zu kennzeichnen sind.

Ich gebe zu, es klingt ein bißchen polemisch, wenn ich das so formuliere; aber ich tue das bewußt. Wenn man auf der einen Seite hört, daß es gerade um diese Jahreszeit keine freien Plätze mehr bei Flugreisen zu den Urlaubsinseln gibt, zu denen viele unserer Mitbürger Gott sei Dank fliegen können, und wenn man sich auf der anderen Seite einmal die sozialen Realitäten in unseren Städten und Kreisen ansieht, welche Fälle zunehmend das Massenpublikum in den Sozialämtern bilden, stellt man fest, daß dies Arbeitslose, die seit längerer Zeit ohne Beschäftigung sind, und in sehr hohem Maße ältere, vor allem alleinstehende Frauen sind, deren Rente wirklich nicht ausreicht und die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, um sozusagen die schmale Differenz auszufüllen. Das alles wissen wir; von diesem Wissen kann sich keiner freisprechen. Ich glaube, nicht nur die Konsequenz, die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen ist, sondern auch die Erkenntnis, daß viele unserer damaligen Annahmen, die zur heute gültigen Rentenformel geführt haben, nicht mehr stimmen, zwingen uns einfach dazu, nicht nur an den Symptomen herumzukurieren, sondern daraus auch allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen.

Ich füge eine weitere Bemerkung zu dem **Kostenargument** hinzu. Wir alle müssen davon ausgehen, daß zukünftige Sozialpolitik und vor allem Rentenpolitik irgendwo auch finanzierbar sein müssen. Das, was wir den einen zusätzlich geben, müssen andere entweder bezahlen, oder sie müssen ihre Ansprüche reduzieren. Irgendwo muß das wieder ausgeglichen werden. Nur, Herr Kollege Blüm, Sie werden in Ihrem Beitrag ja wohl auch darauf hinweisen müssen, daß das, was Sie heute vorschlagen, lediglich ein erster Schritt ist und daß Sie an einer strukturellen Veränderung unseres Rentenrechts, einschließlich Rentenformel und Verteilung von Renteneinkommen, nicht vorbeikommen. Sie wollen das, wie ich gelesen und gehört habe, ab 1987 machen. Wir sagen: Es wäre nicht gut, jetzt noch einmal eine kurzfristige Lösung in Form eines Flickenteppichs herbeizuführen und erst später in eine Grundsatzdebatte einzutreten.

Diese Bemerkungen, die einfach dazu angetan sein sollen, Verständnis für die Position des anderen zu finden, muß man, glaube ich, auch in einer solchen Debatte voranstellen. Und deshalb, weil wir so argumentieren, hätte es eines Gesetzentwurfs bedurft, mit dem nicht nur den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt, sondern über die Gleichstellung hinaus eine befriedigende Regelung der sozialen Sicherheit gerade der Frauen entsprechend einem modernen partnerschaftlichen Eheverständnis erreicht worden wäre.

Es hätte ferner über die Probleme einer **bedarfsorientierten Mindestrente**, einer **Neubewertung beitragsloser Zeiten** und einer **Neuverteilung des Beitragsaufkommens** zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nachgedacht werden müssen.

Es hätte auch erwogen werden müssen, ob unsere **Rentenformel** für die Zukunft so erhalten bleiben kann. Auswirkungen unserer Arbeitsmarkt- und Bevölkerungsprobleme, insbesondere hinsichtlich

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der sich verschlechternden Altersstruktur, hätten deutlich gemacht werden müssen. Dazu gehört, daß der Bundeszuschuß ausgabenbezogen gestaltet werden muß und die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit wieder nach dem letzten Arbeitsentgelt bemessen werden.

Vor allem, meine Damen und Herren, gehört dazu aber auch eine aktive **staatliche Beschäftigungspolitik**, der sich die Bundesregierung beharrlich entzieht. Eine Politik aber, die wider besseres Wissen auf die Selbstheilungskräfte des Marktes vertraut und gleichzeitig die Folgekosten der Arbeitslosigkeit ausschließlich den Arbeitslosen selbst und anderen sozial Schwachen, wie jetzt erneut den Frauen in der Rentenversicherung, auferlegen will, verletzt fortwährend die **soziale Gerechtigkeit**.

Zur Lösung all dieser Probleme, die wir doch gemeinsam erkennen, trägt der vorliegende Gesetzentwurf nicht einmal in Ansätzen bei.

Wenn man sich auf den Gesetzentwurf selbst beschränkt, drängt sich die Frage auf, warum die Bundesregierung sich vom ursprünglich bestehenden Gedanken einer **Teilhaberente** gelöst hat. Es muß daran erinnert werden, daß noch bis vor kurzer Zeit im politischen Raum übereinstimmend von allen Parteien die Auffassung vertreten worden ist, nur das Modell der **Teilhaberente** könne zukunftsorientiert befriedigende Lösungen bringen. Das nun vorliegende **Anrechnungsmodell** wird dieser Erwartung nicht gerecht. Es bringt nur Verbesserungen für Männer und läßt für Frauen bestenfalls den derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustand unverändert.

Die Bundesregierung läßt unberücksichtigt, daß es für den Hinterbliebenen nicht dabei bleiben darf, ihm einen Unterhaltersatz in Form einer Witwenrente zu geben. Gerade aus der Gleichstellung von Mann und Frau muß die Forderung folgen, beide Ehegatten hinsichtlich der erworbenen Rentenansprüche gewissermaßen als Einheit zu sehen und deshalb im Todesfalle von einem eigenständigen Anspruch des Überlebenden auszugehen.

Eine solche Lösung erfordert darüber hinaus die Einführung einer mindestens 70%igen **Teilhabe- oder Gesamtversorgungsrente**. Nur dadurch wäre zugleich zu einem gut Teil der Mißstand aus dem geltenden Recht ausgeräumt, daß die Hinterbliebenenrente in der bisherigen Höhe von 60% der **Versichertenrente** des Verstorbenen nur allzuoft zugleich auf den Weg der Sozialhilfe führt. Wenn dann noch unter bestimmten Voraussetzungen eine bedarfsorientierte **Mindestrente** eingeführt würde, hätten wir für einen großen Personenkreis den Weg aus der Sozialhilfe gefunden; denn auch insoweit besteht nach wie vor ein gewisser Verschiebeparkhof. Aus Kostengründen lehnt die Bundesregierung eine Neuordnung des Rentenrechts ab, nimmt aber gleichzeitig in Kauf, daß die Kommunen und Kreise mit ständig steigenden **Belastungen aus der Sozialhilfe** für diesen Personenkreis fertig werden müssen. Statt dessen setzt die Bundesregierung die — systemwidrige — Kostenverlagerung auf die kommunalen Sozialhilfeträger weiter fort.

Das uns vorliegende Anrechnungsmodell hat mit der vorgesehenen Anrechnung von Erwerbs- bzw. Erwerbssatzeinkommen des Hinterbliebenen auf seinen Hinterbliebenenrentenanspruch auch die Schwäche, daß die Anrechnung insbesondere erwerbstätige Frauen veranlassen kann, ihre Arbeitszeit und ihr Einkommen so anzupassen, daß ihnen nicht zu viel von der Witwenrente genommen wird.

Man könnte nun darüber reden, ob nicht aus sozialpolitischer Sicht die mangelhafte Regelung der Hinterbliebenenrente für Frauen dadurch in etwa ausgeglichen würde, daß es nunmehr zur **Anerkennung von Kindererziehungszeiten** kommen soll. Wir sind uns aber sicher darüber einig, daß die Anerkennung von einem Versicherungsjahr für die Erziehung eines Kindes einen solchen Ausgleich nicht darstellen kann. Dabei haben wir — ich füge das hinzu — durchaus Verständnis dafür, daß zur Zeit nicht über ein Versicherungsjahr hinausgegangen wird. Daß aber gerade die Mütter, die während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach unter besonderen Belastungen Kinder geboren und betreut haben, in der überwältigenden Mehrzahl leer ausgehen sollen, kann nicht hingenommen werden; ich habe eingangs ein paar Bemerkungen dazu gemacht.

Dies aber ist, ob Sie das wollen oder nicht, das unsoziale Ergebnis der Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, daß die Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** für Mütter ausscheidet, die im Zeitraum des Inkrafttretens des Gesetzes das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auch ist unverständlich und nicht hinnehmbar, daß Müttern Beitragszeiten nicht angerechnet werden sollen, wenn sie zur Zeit der Kindererziehung vielfach aus sozialer Not schon kurz nach der Geburt wieder erwerbstätig waren oder sind. Hier muß neben der Anrechnung der Kindererziehungszeit unbedingt die **Beitragsleistung** während desselben Zeitraums berücksichtigt werden.

Zugleich ist es im Interesse berufstätiger Frauen dringend geboten, die anerkennende Kindererziehungszeit zusätzlich um die Zeit des Bezugs von **Mutterschaftsgeld** zu verlängern.

Die Fülle der hier dargestellten Mängel erfordert es, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Bundesregierung sollte baldmöglichst einen umfassenden neuen Gesetzentwurf mit ausgewogenen Lösungen der sozialen und finanziellen Probleme vorlegen, die sich im geltenden Recht der gesetzlichen Rentenversicherung stellen.

Deshalb bitte ich Sie, der vorliegenden Entschlie-ßung zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich ausdrücklich für den hier im Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Willen, einen **Rentenkonsens** zu suchen, an dem sich alle Parteien beteiligen. Ich denke, wir stehen auch in der Pflicht gegenüber der älteren Generation, die Ren-

Bundesminister Dr. Blüm

(A) ten aus dem parteipolitischen Streit herauszubringen. Diese Einladung ist keine Einladung zur Kumpanei, sondern es geht darum, verlässliche Grundlagen zu finden, die die Renten dem Parteienstreit entziehen.

Richtig ist auch, daß wir eine **neue Rentenstruktur** brauchen, die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und wirtschaftliche Veränderungen auffängt. Dabei sollten wir auch gegenüber der älteren Generation klarmachen: Die Rente ist sicher; sie ist außerhalb jeden Zweifels, sie würde irgendwann nicht gezahlt werden. Diese Diskussionen dürfen nicht von der Angst um die Rente begleitet werden.

Und ein Zweites: Niemand denkt daran, die Rente zu kürzen. Es geht nur darum, wie hoch die **Steigerungsraten** sind. Dabei gehört es zur Ehrlichkeit und Offenheit, jedermann zu sagen, daß es die alten Steigerungsraten bei mehr Beitragszahlern und weniger Arbeitslosen, die wir in der Vergangenheit zu verzeichnen hatten, in der Zukunft nicht mehr geben wird.

Ich füge auch hinzu, daß es im allgemeinen den Rentnern gutgeht. Wir haben das höchste Rentenniveau der Nachkriegszeit. Nur einmal, 1977, war es kurzfristig höher.

Meine Damen und Herren, unser Sozialbudget weist aus, daß wir 38% für Alten- und Hinterbliebenensicherung und für Ehe und Familie 12% ausgeben. Diese beiden Zahlen zeigen, daß unser Sozialsystem nicht in der Balance ist. Diese Balance herzustellen, heißt, niemandem etwas wegzunehmen, aber die Zuwachsraten etwas zurückzunehmen, damit wir neue Spielräume für eine kinderfreundliche Politik erhalten. Ich halte das auch im Interesse der Alten für notwendig; denn ohne Kinder heute gibt es morgen auch keine Rentenversicherung.

Und noch eines, Herr Kollege Einert. Gerade in den letzten Tagen ist ja von der „neuen Armut“ gesprochen worden, und an manchen Stellen ist auch ein Katastrophen- und Horrorgemälde beschrieben worden. Ich will nicht in Frage stellen, daß es Mangel gibt. Aber angesichts unseres Sozialstaates, an dem alle Parteien mitgewirkt haben, ein Bild von Elend und Massenarmut zu malen, ist geradezu zynisch gegenüber denjenigen in der Dritten Welt, die wirklich im Elend leben, auch gegenüber der Massenarmut in den 20er Jahren. Diese haben wir trotz hoher Arbeitslosigkeit Gott sei Dank überwunden.

Wenn ich sehe, daß beispielsweise bei der Darstellung der „neuen Armut“ in der Broschüre des Deutschen Gewerkschaftsbundes anklagend ein Oliver D. vorgeführt wird, der seine Armut damit begründet, daß er seiner Freundin keine Geschenke mehr machen kann — ich bedauere ihn auch;

(Heiterkeit)

wer tut das nicht gern? —, dann bin ich der Meinung, daß der Sozialstaat nicht für Geschenkverteilung zuständig ist.

Herr Kollege Einert, wir werden mit Sorgsamkeit das Rentenkonzept der SPD prüfen. Wo immer sich

Übereinstimmungen ergeben, bestehen keine Hindernisse, sie öffentlich zu bekunden. Nur, ein paar Punkte sollten Sie doch beachten. Erstens: Das **Erziehungsgeld**, wie Sie es sich vorstellen, kostet 5 bis 6 Milliarden DM mehr. Zweitens: **Teilhaberente**, wie Sie sie organisieren wollen, kostet 2,4 Milliarden DM mehr. Drittens: **Rente nach Mindesteinkommen** kostet 1,2 Milliarden DM mehr. Das Ganze wollen Sie u. a. durch eine Steigerung der Beiträge um 0,1 bis 0,2 % finanzieren. 0,1 % sind 700 Millionen DM. Das ist „himmlische Rechenkunst“, muß ich sagen.

Ich weiß, daß Sie auch der Bundesanstalt für Arbeit neues Geld abfordern. Das ist allerdings die Methode: Reiß' ein Loch auf, und stopfe mit dem Geld ein anderes Loch!

Meine Damen und Herren, wie immer soziale Sicherung organisiert ist: Sie wird stets nur aus der Arbeit derjenigen bezahlt, die Arbeit haben. Es gibt keine Rentenversicherung, die von der Arbeitslosigkeit abgeschottet wird. Alle Organisationsformen, die diesen Eindruck erwecken, provozieren Illusionen.

Sehen Sie, in der Zeit von 1978 bis 1982, in der die Bundesanstalt für Arbeit 100% Beitrag an die Rentenversicherung gezahlt hat, hat sie 13,2 Milliarden DM an die Rentenversicherung gezahlt. Nur: In der gleichen Zeit hat sie 17,4 Milliarden DM vom Bund erhalten. Ich frage Sie: Was soll diese Umwegfinanzierung?

Zur Sache selber! **Hinterbliebenenreform** — unser Thema heute. Neun Jahre nach dem Verfassungsgerichtsurteil und zwei Jahre nach dem Regierungswechsel legen wir nicht Pläne — solche gab es ja reichlich —, sondern einen Gesetzentwurf vor.

Und das zweite: Ein Jahrhundert Rentenversicherung ist ein Jahrhundert Mißachtung der Mutter und ihrer Erziehungsarbeit. Damit machen wir jetzt Schluß, und zwar wiederum nicht auf dem Papier und nicht in einem Programm — davon gab es nämlich auch schon viele —, sondern in einem Gesetzentwurf, und zwar durch **Erziehungszeiten**, die rentenerhöhend und rentenbegründend wirken.

Ich bedauere wie Sie, daß wir die Ungerechtigkeiten der letzten hundert Jahre nicht wettmachen können. Aber das kann keine Politik! Irgendwann müssen wir anfangen! Wer die Gleichbehandlung zum unüberwindbaren Gebot erklärt, der wird den Nulltarif herstellen. Irgendwann müssen wir anfangen, das Unrecht zu beseitigen. Ich weiß, daß darin eine Härte gegenüber einer Generation liegt, die viel geleistet, die viel mitgemacht hat. Ich appelliere an Sie, dafür Verständnis zu haben. Wir müssen doch Befriedigung darüber empfinden, daß dieses Unrecht unseren Kindern und Enkeln nicht mehr widerfährt.

Was die Alternative der Sozialdemokratischen Partei betrifft, Herr Kollege Grobecker: Als Sie in der Regierung waren und die Anrechnung eines **Babyjahres** vorschlugen, wollten Sie es nur für die Zukunft finanzieren. Damals gab es keinen Vorschlag, ein Babyjahr auch für die Vergangenheit zu

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) finanzieren. Sie wollten es sogar nur auf die berufstätigen Frauen beschränken, auf jene, die 15 Jahre lang Beitrag gezahlt haben. Also erst einmal nur auf die Zukunft hin und dann lediglich für den Teil, der 15 Jahre lang Beiträge gezahlt hat!

Was ich an Ihrem damaligen Vorschlag für provokierend hielt — ich verweise auf Ihre Regierungszeit —, war folgendes: Sie haben das als **Ausfallzeit** organisiert. Die Kenner unter Ihnen wissen: Dies bedeutet, daß das Baby in der Rentenversicherung gewogen wird, je nachdem, wie hoch die Rente ist, also: hohe Rente — dickes Baby, kleine Rente — kleines Baby!

(Heiterkeit)

— Ja, das war Ihr Modell! Das reichte von 2,50 DM bis 50 DM. So groß war die Streubreite Ihres Babyjahres. Bei uns ist Kind gleich Kind. 25 DM pro Monat!

Ich will das nur in Erinnerung rufen, damit man auf allen Seiten etwas bescheidener wird, wenn es darum geht, Vorwürfe zu erheben.

Nun zum Modell selber! Meine Damen und Herren, die Quadratur des Kreises, die ja bekanntlich unmöglich ist, besteht darin, **Gleichberechtigung kostenneutral** zu organisieren. Das Gleichberechtigungsverfahren, das uns bekannt ist, hat zum Ziel, die Benachteiligten aufzuwerten und damit den gleichen Level herzustellen. Unter Kostenneutralitätsgesichtspunkten geht das nicht.

- (B) Es besteht die merkwürdige Konstellation, daß die Erwartungen an die Hinterbliebenenreform bei den Frauen hoch sind, während rechtlich die Männer benachteiligt sind. Faktisch sind die Frauen dadurch benachteiligt, daß sie eine geringere Entlohnung erhalten, daß sie im Erwerbsleben benachteiligt werden, und dies pflanzt sich in der Rentenversicherung fort. Aber rentenrechtlich erhalten die Männer in der Regel keine Hinterbliebenenversorgung, die Frauen aber immer.

Wie kann man dieses Problem lösen? Ich will Ihnen in Kurzfassung einmal die Entwicklung unseres Gedankengangs schildern, weil aus der Historie unseres Vorschlags vielleicht verständlicher wird, wieso wir zu dieser Lösung gekommen sind. Würden wir die heutige Witwenregelung — jeder Hinterbliebene bekommt eine Hinterbliebenenrente, also auch der Mann — auf die Witwe übertragen, dann wäre das — hier brauche ich nicht viel vorzurechnen — nicht kostenneutral. Das würde über 2 Milliarden DM mehr kosten. Würden wir umgekehrt die Regelung für Witwer auf die Witwen übertragen — man erhält nur eine Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene überwiegend den Unterhalt gewährt hat —, dann würde das bedeuten, daß wir uns in einen **Anrechnungs- und Überwachungsmechanismus** begeben müßten. Wir müßten im Todesfall immer feststellen, wer am Todestag der Hauptverdiener war. Bis in die Spärbücher hinein ginge das! Die Rentenversicherung als Schnüffelinstanz!

Und was aus meiner Sicht noch bedauerlicher wäre: Niemand wüßte während des Erwerbslebens,

ob er Hinterbliebenenrente bekommt. Denn man weiß, jedenfalls im Normalfall, nicht, wer am Sterbetag der Hauptverdiener ist. Den Sterbetag hat man nicht in der Hand, jedenfalls im Normalfall nicht.

(Heiterkeit)

Insofern würde jede Kalkulierbarkeit aus der Rentenversicherung schwinden. Bis zum Sterbetag wüßte niemand: Wer stirbt zuerst, und wer ist der Hauptverdiener? Sie sehen, Lebensplanung wäre auf diese Weise nicht mehr möglich.

Ich komme zum großen Konsens-Modell der **Teilhabe**. Dabei muß ich bekennen, daß auch ich diesem Konsens zugestimmt habe, weil er von der schönen Idee ausgeht: Mann und Frau legen ihre Ansprüche zusammen, und der Hinterbliebene erhält 70% bzw. 65%. Mit 70% ist die Sache nicht kostenneutral; damit kostet sie 2,4 oder 2,5 Milliarden DM mehr. Mit 65% ist das eine Hinterbliebenenreform auf Kosten der berufstätigen Frauen. Zwei Drittel der berufstätigen Frauen werden Einbußen erleiden; bei 70% ist es immer noch ein Drittel.

Aber was den dritten Punkt betrifft: Konsens auf der Höhe von Grundsätzen ist immer relativ leicht. Der Teufel steckt im Detail, auch die Machbarkeit. Ich habe nie die Lösung gefunden, wie man aus unterschiedlichen Systemen — Beamtenversorgung und Rentenversicherung — etwas zusammenlegen kann, wie man also Äpfel und Birnen zusammenlegen und dann die neue Obstsorte bestimmen will. Was ist denn das Zusammengelegte? Ist das jetzt Beamtenversorgung, oder ist es jetzt Rentenversicherung? So akademisch ist diese Frage nicht. Entscheide ich mich für das eine, sind die Steigerungssätze ganz anders; entscheide ich mich für das andere, sind die Besteuerungsfragen ganz anders zu lösen. Sie sehen, solche Mischsysteme mögen als Überschriften organisierbar sein; zu machen sind sie nicht.

Ein Zweites: Die **Teilhaberente** ist aus meiner Sicht unzumutbar. Sie kommt nur in Frage, wenn der eigene Versicherungsfall eintritt. Nur dann kann ich etwas zusammenlegen. Aber wenn er noch nicht eingetreten ist, der eine stirbt und der andere noch keinen Anspruch hat, was wird dann aus der **Teilhaberente**? Dann sagt man: Frauen unter 45 Jahren müssen halt auf den Arbeitsmarkt gehen. Mit anderen Worten: Frauen unter 45 Jahren fliegen aus der Hinterbliebenenversorgung ganz heraus. Diesen „kleinen Nachteil“ soll die SPD den Frauen doch einmal darstellen, um deren Begeisterung zu prüfen.

(Heiterkeit)

Ich fürchte, sie wird relativ gering sein. Den Verweis auf den Arbeitsmarkt halte ich nicht für sehr trostreich.

Aber abseits aller Rechenexempel: Die **Teilhaberente** hat eine große Attraktion, die ich hier nicht verheimlichen will. Sie läßt die Hinterbliebenen nicht auf 60% Hinterbliebenenrente sitzen, sondern steigt von 60% auf 65% oder sogar von 60 auf 70%.

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Nur ist die Preisfrage: Wer bezahlt diese Anhebung? Diese Frage kann ich Ihnen ganz einfach beantworten. Es wird also bei den Frauen von 60 auf, sagen wir, 70% und bei Männern von 0 auf 70% angehoben. Die Männer haben ja nichts bekommen. Wer bezahlt diese Anhebung bei den Frauen von 60 auf 70% und bei den Männern von 0 auf 70%?

Dieses Problem ist ganz einfach zu lösen. Da die Versichertenrente tabu ist, kann dies daraus nicht bezahlt werden, sondern nur aus der Hinterbliebenenrente. Da die Männer bis jetzt aber keine Hinterbliebenenrente bekommen, können sie es auch nicht bezahlen. Von Null kann man ja nichts wegnehmen. Es bleiben also nur diejenigen übrig, die zwei Renten haben, und das sind die berufstätigen Frauen. Die Teilhaberente, die Anhebung der Hinterbliebenenrente von 60 auf 70% und von 0 auf 70%, wird von den berufstätigen Frauen finanziert. Nun bin ich zwar immer auch ein Anhänger der Hausfrau gewesen; aber eine Reform, die eine Frauengruppe gegen die andere ausspielt, ist keine Reform, die Norbert Blüm macht, um es ganz kurz zu sagen.

- Unser Entwurf garantiert die **selbsterworbenen Rechte**. Diese bleiben außerhalb jeder Disposition. Was mit eigenen Beiträgen erworben wird, bleibt außerhalb aller Verteilungsüberlegungen. Die abgeleiteten Rechte allerdings müssen anders behandelt werden und sind immer anders behandelt worden. Herr Schwarz hat in der Diskussion darauf hingewiesen, daß die Witwenrente heute im Falle der Wiederverheiratung entfällt. Die Versichertenrente — da können Sie sechsmal heiraten —

(Heiterkeit)

bleibt immer erhalten. Daß die Hinterbliebenenrente in einer anderen Bindung zum Bezieher steht als die Versichertenrente, sehen Sie schon an diesem Beispiel. Warum erhält der Mann keine Rente? Das ist auch eine Anrechnung. Er erhält keine Rente, wenn der überwiegende Unterhalt von ihm zur Verfügung gestellt wurde.

Abgeleitete Rechte müssen anders behandelt werden, meine Damen und Herren. Jetzt frage ich Sie: Wo entsteht denn in unserem Sozialsystem eine **Übersorgung**? Nicht bei einer Sozialleistung. Wenn eine Übersorgung entsteht — sie ist in einer Zeit knapper Kassen ärgerlich —, dann durch die Summierung mehrerer Sozialleistungen. Deshalb bleibe ich dabei: Wenn einer — machen wir es einmal ganz anschaulich — 5 000 DM eigene Versorgung hat, braucht er dann noch 150 DM Witwenrente? Diese müßte ich doch jemandem wegnehmen, der nur 150 DM bekommt. Die Versichertenrente, der Leistungsbezug — um es noch einmal zu sagen —, bleibt immer unangetastet.

Unser System ist also erstens das frauenfreundlichste Modell. 90% der berufstätigen Frauen liegen mit ihrem Einkommen unterhalb der Freigrenze — hier passiert überhaupt nichts —, gegenüber zwei Dritteln bei Teilhabe 65% und einem Drittel bei Teilhabe 70%. Unser System liegt rentensystematisch auf der klaren Linie: Die Lohnersatzrente

bleibt unangetastet; die Unterhaltersatzrente kann oberhalb eines dynamisch zu gestaltenden Freibetrages angerechnet werden. (C)

Schließlich macht unser System nicht aus unterschiedlichen Systemen einen großen Mischmasch, sondern es garantiert die **Eigenständigkeit**, und es ist sozial ausgewogen, im übrigen auch im Sinne der **Leistungsgerechtigkeit**. Die Hinterbliebenenrente fällt bei der Teilhaberente früher weg als in unserem Modell. Die durchschnittliche Hinterbliebenenrente in der Arbeiterversicherung von 634 DM entfällt bei einem Teilhabemodell von 65% mit 1 900 DM, bei unserem Modell mit 2 400 DM.

Sie sehen, dieser Freibetrag wirkt nach zwei Richtungen hin: Erstens nimmt er soziale Rücksicht auf die kleinen Rentner, und er nimmt auf die Leistung Rücksicht, weil auch der Wegfall später erfolgt. Denn auch das Teilhabemodell ist ein Anrechnungsmodell; es beginnt mit der Anrechnung bei Null. Also beide Vorteile werden zusammengefügt.

Meine Damen und Herren, ich möchte meinen Beitrag hier mit dem ausdrücklichen Bekenntnis und der ausdrücklichen Bitte schließen, daß wir uns bei allen Diskussionen im Detail unserer gemeinsamen Verantwortung gegenüber der älteren Generation bewußt bleiben und, wo immer es Möglichkeiten der Übereinstimmung zwischen den Parteien gibt, diese nutzen sollten.

Präsident Dr. h. c. Späth: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. — Herr **Ministerpräsident Börner** (D) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Vielen Dank!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und zwei Länderanträge in den Drucksachen 500/1/ bis 500/3/84 vor.

Wir stimmen zunächst über den 4-Länder-Antrag in der Drucksache 500/2/84 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Weiter in der Drucksache 500/1/84:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6, 7 und 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag Hamburgs in der Drucksache 500/3/84! — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen: Ziffer 9! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und

*) Anlage 1

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) **anderer Vorschriften (UÄndG) (Drucksache 501/84).**

Wortmeldungen liegen vor, zunächst von Frau Senatorin Leithäuser, Hamburg. Ihr folgt Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Frau Leithäuser (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf bietet in vielerlei Hinsicht Anlaß zur Kritik. Für besonders wichtig halte ich jedoch die Bedenken, die sich aus der Sicht der Frauen ergeben.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren häufig ihre Gleichgültigkeit erkennen lassen, wenn es darum ging, die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft zu stärken. Ich denke insbesondere an Diskriminierungen im Arbeitsrecht und ihre Verhinderung, an Einschränkungen bei der **Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente**, an die Kürzung des **Mutterschaftsurlaubsgeldes**, an die für Mädchen besonders nachteilige Streichung der **Ausbildungsförderung für Schüler** und nicht zuletzt auch an das mangelnde Interesse daran, im **Sexualstrafrecht** den Schutz der Frauen zu verbessern.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

(B) Die unterhaltsrechtlichen Regelungen, über die wir heute beraten, zeugen nicht nur von Gleichgültigkeit, sondern können aus der Sicht der Frauen nur als echter Rückschritt gewertet werden. Die neuen Bestimmungen sind zwar in ihrem Wortlaut geschlechtsneutral formuliert; sie wirken sich jedoch im Ergebnis vor allem zu Lasten der Frauen aus. Die Frau ist auch heute noch in der Regel der wirtschaftlich schwächere Partner. Sie ist nach der Scheidung auf die Unterhaltsansprüche angewiesen und wird deshalb vor allem von den neuen Einschränkungen getroffen. Nicht mehr „Einzelfallgerechtigkeit“, sondern mehr Ungerechtigkeit für Frauen wird das Ergebnis dieses Gesetzes sein.

Lassen Sie mich den Rückschritt an zwei zentralen Bestimmungen des Entwurfs deutlich machen, und zwar an **§ 1573 Abs. 5** und **§ 1579 BGB**:

Der neue Absatz 5 in **§ 1573** sieht vor, daß die **Unterhaltsansprüche wegen Arbeitslosigkeit** des deswegen anspruchsberechtigten Partners zeitlich begrenzt werden können, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht. Damit werden die nach geltendem Recht bestehenden Unterhaltsansprüche erheblich eingeschränkt. In Zukunft soll es nicht mehr auf eine „grobe Unbilligkeit“ im Sinne des **§ 1579 Abs. 1 BGB** ankommen, sondern ganz allgemein auf „Billigkeit“, wobei neben den heute in **§ 1579 Abs. 1** enthaltenen strengen Voraussetzungen auch sehr viel anderes berücksichtigt werden könnte.

Die Begründung der Bundesregierung für die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist sachlich und rechtsdogmatisch nicht überzeugend. Soweit auf die kurze Dauer einer Ehe und die nicht ehebedingte Arbeitslosigkeit verwiesen wird, werden diese Gründe bereits ausreichend im geltenden Recht bei **§ 1579** und der dazu ergangenen Rechtsprechung berücksichtigt. Warum statt der „groben Unbillig-

keit“ auf die „einfache Billigkeit“ abgestellt werden soll, sagt die Bundesregierung nicht ausdrücklich. Offensichtlich liegt hier die Auffassung zugrunde, daß die Position des wirtschaftlich Schwächeren bisher „in überzogener Weise berücksichtigt“ worden sei und eine „lebenslange Unterhaltsehe“ vermieden werden müsse. In der öffentlichen Diskussion wird dann auch häufig von der unzulässigen „Privatisierung des Arbeitsmarktrisikos“ gesprochen.

(C) Alle diese Argumente erscheinen gerade aus Richtung der CDU befremdlich, wenn man sie an den Zielen mißt, die sie in anderem Zusammenhang auf ihre Fahnen schreibt. Sollen die Unterhaltspflichtigen durch Einschaltung der Sozialhilfe entlastet werden? Wo bleibt denn die sonst so gerühmte **Eigenverantwortlichkeit** des einzelnen, insbesondere auch der Familie? Wie steht es denn mit dem Prinzip der **nachehelichen Solidarität**? Nimmt man die Ehe ernst, dann müßte doch eigentlich auch bei relativ kurzer Ehe eine langandauernde Unterhaltsverpflichtung nach der Scheidung nicht unbillig sein. Auch wird das **Arbeitsmarktrisiko** doch gar nicht „entprivatisiert“. Es wird „umprivatisiert“, und zwar zu Lasten der Frauen und deren Verwandter. Meist wird doch nur in einer Mangel-lage anders verteilt, und sicherlich nicht gerechter; denn der erwerbstätige Mann hat in jedem Fall einen gewissen Vorteil. Man kann auch nicht sagen, der Gesetzgeber habe seinerzeit die schwere Arbeitslosigkeit nicht vorausgesehen und eine länger andauernde Unterhaltsverpflichtung nicht gewollt. In den Gesetzesmaterialien kommt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß der geschiedene Ehepartner auch längerfristig im Falle von Arbeitslosigkeit einen Unterhaltsanspruch haben sollte. (D)

Das dogmatische Argument der Bundesregierung, der Unterhaltsanspruch wegen Arbeitslosigkeit sei eine Ausnahme von der Regel, daß ein geschiedener Ehegatte, der nicht durch persönliche Umstände an einer angemessenen Erwerbstätigkeit gehindert sei, für sich selbst zu sorgen habe, ist ebenfalls unzutreffend. Dieser Unterhaltsanspruch ist keine Ausnahme, sondern eben gerade einer der Regelfälle, in denen der geschiedene Ehegatte durch persönliche Umstände an der Erwerbstätigkeit gehindert ist. Ist die Unmöglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, nicht in gleicher Weise ein persönlicher Umstand wie Kindererziehung, Krankheit oder Alter, und ist er nicht sogar oft damit verknüpft?

Auch die Behauptung, der Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit sei vom Gesetzgeber nur als vorübergehender Anspruch konzipiert worden, ist unerheblich. Gilt dieses Argument nicht in genau gleicher Weise für Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung von Kindern, Krankheit oder Alter?

Noch bedenklicher als die Befristung des Unterhaltsanspruchs wegen Arbeitslosigkeit erscheint mir, daß der Unterhaltsanspruch in Zukunft stärker als bisher von einem **Wohlverhalten des Berechtigten** abhängig gemacht werden soll. Schon im Zusammenhang mit dem neuen **§ 1573 Abs. 5** stellt sich die Frage, welche Bedeutung **Verschuldensele-**

Frau Leithäuser (Hamburg)

(A) mente bei der Billigkeitsentscheidung haben können. Der Wortlaut dieser Vorschrift würde die Einbeziehung des Verschuldens in vollem Umfang rechtfertigen.

Unabhängig hiervon wird die Aufwertung des Verschuldens jedoch in der neuen Fassung des § 1579 besonders deutlich. Mit dieser Bestimmung wird nicht nur die bisherige **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, sondern sie geht weit über das geltende Recht hinaus. Der neue Katalog für **Beispiele grober Unbilligkeit** setzt nämlich die Schwelle für die „grobe Unbilligkeit“ erheblich herab. Zusätzliche Formen des Fehlverhaltens werden aufgeführt, die ganz unterschiedliches Gewicht haben. Andererseits wird in einer neuen **Generalklausel** auf ein „offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten“ des Berechtigten abgestellt. Diese Generalklausel lehnt sich zwar an die Formulierung des Bundesgerichtshofs an, ist jedoch weniger eng. Die Formulierungen des Bundesgerichtshofs wurden auf ganz besonders krasse Fälle angewandt; sie werden jetzt aber aus dem Zusammenhang gerissen und erhalten dadurch eine wesentlich größere Tragweite.

Damit ist eine Renaissance des **Verschuldensprinzips** vorprogrammiert, die aus unserer Sicht strikt abzulehnen ist. Dieses Prinzip ist bereits für die Scheidungsfrage ungeeignet; das gilt aber erst recht für den nachfolgenden Unterhaltsanspruch.

(B) Die Verschuldenssituation in einer Ehe ist selten eindeutig. Weder vor noch nach der Scheidung sollte fortlaufend „schmutzige Wäsche“ gewaschen werden, was alle Beteiligten, insbesondere auch die Kinder, belastet.

Ganz besonders ist in diesem Zusammenhang auch auf die diskriminierende Wirkung für Frauen hinzuweisen. Ihr Unterhaltsanspruch soll von einem **Wohlverhalten** vor und nach der Scheidung abhängen, während ein Fehlverhalten des zum Unterhalt verpflichteten Mannes ohne Sanktion bleiben muß.

Der Gesetzentwurf bedeutet danach nicht nur einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, sondern die Frauen werden sich sogar noch schlechter stehen als vor Inkrafttreten der ersten Eherechtsreform. Früher hatte nämlich die wirtschaftlich ungesicherte Ehefrau die Möglichkeit, eine Scheidung zu verhindern, es sei denn, der Ehemann konnte ihr ein Fehlverhalten nachweisen. Wurde „schmutzige Wäsche“ gewaschen, dann jedenfalls mit dem Effekt einer gewissen Sicherung für die Frau.

Das **Erste Eherechtsreformgesetz** erleichterte die Scheidung durch Aufgabe des Verschuldensprinzips, hat aber gerade deshalb diese Liberalisierung mit einer **unterhaltsrechtlichen Absicherung** des sozial schwächeren Partners gekoppelt. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf hebt diese Verbindung wieder auf. In Zukunft werden sich die Frauen weder gegen die Scheidung wehren können noch eine Absicherung ihres Unterhalts erfahren. Sie sind der „schmutzigen Wäsche“ ausgesetzt, allein

um ihren Unterhaltsanspruch verteidigen zu können. Sie sind einseitig zum Wohlverhalten verpflichtet. (C)

Bei dieser Sachlage ist es nicht erstaunlich, daß der Gesetzentwurf vielen frauen- und familienpolitischen Organisationen nicht gefällt, ja, auf heftigste Abwehr stößt. Es handelt sich offensichtlich — lassen Sie mich das einmal so sagen — um ein Männerwerk. Die außerordentlich sachkundigen und engagierten **Stellungnahmen** z. B. des Deutschen Juristinnenbundes, der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, des Vereins alleinstehender Mütter und Väter und des Deutschen Frauenrates sind Ihnen allen bekannt. Ich will deswegen darauf verzichten, hieraus zu zitieren.

Der Widerstand hat auch bereits etwas Erfolg gehabt. Entgegen ihrer ursprünglichen Absicht will die Bundesregierung in den §§ 1573 und 1578 nicht nur die Dauer der Ehe, sondern auch die Zeit der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes berücksichtigen.

Lassen wir alle zusammen nicht locker! Hamburg hat heute zusammen mit Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen den Antrag gestellt, die neuen Bestimmungen ganz zu streichen. Auch wenn dieser Antrag keine Mehrheit finden wird, bleibe ich zuversichtlich, daß jedenfalls der Bundestag und die in ihm vertretenen Frauen den Gesetzentwurf nicht in dieser Fassung verabschieden werden.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank! — Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg. (D)

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es scheint, Frau Kollegin Leithäuser, unser Schicksal zu sein, daß wir in diesen Fragen immer wieder aufeinandertreffen. Ich glaube, das ist auch ganz gut so.

Nachdem ich Ihre Rede aufmerksam verfolgt habe, kann ich wohl sagen, daß es zwei Punkte in diesem Gesetzentwurf sind, die Sie besonders bewegen. Der eine ist die angebliche Frauenfeindlichkeit; der andere ist die Furcht davor, daß die bösen Männer dabei seien, das Wohlverhalten der Frau auch nach der Ehe — in der Ehe sei es selbstverständlich — zu verlangen, und daß im Zusammenhang mit diesem Gesetz über die Verschuldungsfrage die berühmte „schmutzige Wäsche“ — ein Thema, das wir im Bundestag lange Zeit eingehend behandelt haben — wieder gewaschen werden müsse. Schließlich und endlich sagten Sie, Frauen aus dem betreffenden Arbeitskreis der evangelischen Kirche, natürlich auch Frauen aus dem Juristinnenbund und andere hätten sich aufgemacht, dies alles aufzudecken; man lasse nicht locker, dies müsse geändert werden.

Ich habe nicht die Absicht, die Gesetzwerdung historisch hier aufzufächern. Ich habe gehört, der Juristinnenbund trete jetzt mit aller Macht auf die Seite der Frauen. Ich habe den Diskussionsentwurf, den Herr Jahn im Jahre 1970 vorgelegt hat, noch einmal genau gelesen. Darin hieß es im Zeichen der

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) modern gewordenen Emanzipation — wohlge-
merkt, dies haben damals auch die Juristinnen ge-
sagt —, von den Frauen sei zu verlangen und es sei
ihnen auch zuzutrauen, das Leben allein zu beste-
hen. Man glaubte, daß sie dies auch schaffen wür-
den.

Kaum haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt,
in dem wenigstens die größten Auswüchse Ihrer
damaligen Vorstellungen korrigiert werden, werfen
Sie sich schon wieder zu Beschützern der Frauen
auf. Die **Emanzipation** scheint sich etwas verflacht
zu haben. Der Gedanke der Emanzipation, der in
diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, scheint bei
allen den Eindruck zu erwecken, daß er frühere
Hoffnungen nicht zu erfüllen vermag.

Ich lasse einmal alles andere weg, und zwar des-
wegen, weil das nur ein Auf und Ab wäre, was ich
vermeiden möchte. Gestatten Sie mir bitte nur eine
Frage: Was wird eigentlich mit diesem Gesetz
Grundlegendes geändert? Was ändert sich dadurch,
wenn wir uns an die letzten sechs oder sieben Jahre
erinnern, in denen die Gerichte ja nicht untätig
geblieben sind, sondern erklärt haben: Dort, wo es
angesichts des Verschuldens eines Ehepartners un-
billig wäre, aus dem geltenden Eherecht auch noch
Rechte herzuleiten, müssen wir helfen, und zwar
durch eine **Härteklause**l, damit wenigstens ein Teil
des Unmuts beseitigt wird, der die Bevölkerung dar-
über erfaßt hat, daß derjenige, der den Ehepartner
böswillig verlassen hat, auch noch Kapital daraus
schlagen kann, daß er dem anderen — wenn ich das
einmal so sagen darf — Hörner aufgesetzt hat, in-
dem er von ihm zusätzlich noch etwas verlangt. Das
war der Grundgedanke der Härteklausel. Dies war
der durchgehende Gedanke der Rechtsprechung
der vergangenen Jahre. Natürlich haben die Rich-
ter insbesondere der höheren Gerichte das viel in-
tellectueller auszudrücken vermocht — sie hatten
auch mehr Zeit dazu —, als ich es heute hier formu-
lieren kann. Nur: Im Kern ist der vorliegende Ent-
wurf darauf zurückzuführen.

(Vorsitz: Präsident Dr. h. c. Späth)

In diesem Zusammenhang möchte ich zwei be-
kannte Persönlichkeiten zitieren. Der eine ist Herr
Zeitler, Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
der andere Herr Willutzki, Vizepräsident des Fami-
liengerichtstages. Beide sind Parteigenossen von
Ihnen. Sie haben aus ihrer langen Erfahrung — sie
haben sich natürlich auch mit diesen Dingen be-
schäftigt — festgestellt, daß — ich zitiere — mit
Nachdruck gefordert werden müsse, auch Fehlver-
halten zu berücksichtigen, wenn es um die Festset-
zung des Unterhalts gehe. Ich halte dies durchaus
für billig.

Nachdem die Rechtsprechung damit angefangen
hatte, hat die Koalition nichts anderes getan, als
diese Rechtsprechung aufzufangen, und hat sie in
diesen Gesetzentwurf aufgenommen. Nun soll das
plötzlich die Rückkehr zum bösen **Verschuldens-**
prinzip sein.

Lassen Sie mich einmal eine persönliche Anmer-
kung zum Verschuldensprinzip machen. Ich kenne
in der Rechtsordnung, in der wir leben, keinen ein-
zigen Sachverhalt, bei dem nicht mindestens eine

bestimmte Konsequenz an das Fehlverhalten eines (C)
Menschen geknüpft wird. Ich frage mich, Frau Kol-
legin Leithäuser: Warum soll eigentlich dort, wo die
engste Bindung zwischen zwei Menschen besteht,
gerade dieser Gedanke außer acht gelassen wer-
den?

(Zuruf Frau Leithäuser [Hamburg])

Deswegen bin ich durchaus der Meinung, daß
auch wir hier das Fehlverhalten eines anderen in
unsere Überlegungen miteinbeziehen können. Das
bedeutet nicht, daß dies immer und in jedem Fall so
sein muß. Ich weiß auch, daß es Ehen von kurzer,
von mittlerer und auch solche von langer Dauer
gibt. Ich halte es auch nicht für gut, demjenigen, der
eine Ehe mit aufgebaut hat, nach 20 oder 25 Jahren
entgegenzuhalten, er habe sich da und dort eines
Fehlverhaltens schuldig gemacht. Daß es das gibt,
weiß ich auch. Da ich dies weiß, bin ich mit dem
Gesetzentwurf auch deswegen zufrieden, weil es
darin steht und berücksichtigt werden kann. Ge-
wöhnen wir uns aber doch endlich einmal ab, der
staunenden Öffentlichkeit draußen zu erzählen:
Jetzt kommen die Bösen und führen das Verschul-
densprinzip wieder ein.

Wir wollen lediglich die schlimmsten Härten, die
dadurch entstanden sind, daß das geltende Recht
damals unter dem Zeichen der Emanzipation ver-
faßt worden ist, dadurch etwas mildern, daß künftig
dem Einzelfall stärker Rechnung getragen werden
kann. Ich sage noch einmal: Es gibt sonst keinen
Lebenssachverhalt, bei dem wir das Fehlverhalten (D)
eines Menschen damit belohnen, daß wir es ihm
ermöglichen, aus diesem Verhalten auch noch Ge-
winn zu ziehen. Das sollten wir auch hier nicht
tun.

Lassen Sie mich auf das **Arbeitsmarktrisiko**
eingehen. Dazu könnte man sehr viele Anmerkungen
machen. Im Jahre 1976 hat natürlich noch niemand
daran gedacht, daß es in den Jahren 1978 oder 1980
so viele Arbeitslose geben würde und wir so viele
Probleme mit der Arbeitsmarktsituation haben
würden. Zugegeben!

Da man dies damals nicht wußte — das sollte
man den Leuten draußen gerechterweise auch sa-
gen —, hat man ins Gesetz geschrieben, ein Teil des
Risikos, daß einer der geschiedenen Ehepartner
keine Stelle findet, solle bei dem Unterhaltsver-
pflichteten verbleiben. Einverstanden! Diese Rege-
lung sollte auf zwei Jahre begrenzt werden. Man
hat gesagt, dies sei ohnehin nur befristet denkbar.
Der Grundgedanke dieses Gesetzes, der nicht von
uns stammte, ist damals im Vermittlungsausschuß
— wie wir doch alle wissen, die wir hier sitzen —
von der Koalition in wesentlichen Punkten durch-
gesetzt worden. Schon damals hat man vom Grund-
satz her gesagt: Es kann doch nicht Rechtens sein,
daß nach kurzer oder mittlerer Dauer einer Ehe der
Unterhaltsverpflichtete das Arbeitsmarktrisiko für
den früheren Ehepartner ein ganzes Leben lang zu
tragen hat, ganz abgesehen davon, daß von Frauen-
feindlichkeit in dieser Richtung überhaupt nicht ge-
sprochen werden kann. Denn Sie wissen, daß diese
Bestimmung auf eine Frau, die Kinder zu erziehen

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

(A) hat, überhaupt nicht anwendbar ist. Auch das sollte einmal gesagt werden.

Das heißt: Wenn man damals schon erklärt hat, es habe keinen Sinn, jemanden mit einem Arbeitsmarktrisiko zu belasten, dann ist es für meine Begriffe — wenn ich das so sagen darf — eigentlich ein Fortschritt, daß jetzt in dem Gesetzentwurf steht, der andere müsse dieses Arbeitsmarktrisiko unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem tragen.

In dem Entwurf steht auch, daß diese Regelung auf denjenigen, der ehebedingt eine Arbeitsstelle aufgegeben, seine Kinder erzogen, im Haushalt mitgearbeitet oder ihn allein gestaltet hat, keine Anwendung findet. Es wäre geradezu verheerend — das sage ich hier —, wenn eine Frau zugunsten einer Ehe ihren Beruf aufgibt, in dieser Ehe ihren Mann zehn Jahre lang kräftig unterstützt, ihm Kinder schenkt und sich am Ende sagen lassen muß: „Jetzt sieh' mal zu, wie du wieder zu Arbeit kommst.“ Dies hielte ich für haarsträubend ungerrecht. Es steht aber ausdrücklich in dem Gesetzentwurf, daß die Frau für das, was sie ehebedingt aufgegeben hat, kein Risiko trägt.

Ich glaube, wir sollten dabei bleiben, daß wir uns mit dieser Frage sachlich auseinandersetzen. Was wollen wir denn? Frau Kollegin Leithäuser, Sie wollen im Ergebnis doch nichts anderes als wir. Nur sollten wir darauf verzichten, so zu tun, als wolle dies der andere nicht.

(B) Ich möchte weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung des Mannes oder der Frau nur deswegen, weil es sich um einen Mann oder eine Frau handelt. Dies sollte es nicht geben! Der sozial Schwächere darf nicht durch Perfektionismus unter die Räder eines Gesetzes kommen, dessen Wirkungen eigentlich erst jetzt richtig zum Tragen kommen, das aber nicht wir, sondern andere gemacht haben. Er sollte die Gewißheit haben, daß die **nacheheliche Solidarität**, über die Sie ein bißchen gespöttelt haben, trägt. Das heißt aber nicht, daß es eine nacheheliche Versicherungsgemeinschaft sein soll, die in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Einzelverhältnisse eintreten soll.

Ich meine, daß der Schutz des sozial Schwächeren den Vorrang hat. Das ist — dies gebe ich zu — in der Regel jene Frau, die nach einer langen Ehe geschieden worden ist, die Kinder zur Welt gebracht hat und deswegen einem Beruf nicht nachgehen sollte.

Nur: Wer jetzt behauptet, durch dieses Gesetz werde die Lage genau dieser Frauen verschlechtert, der kennt die Rechtsprechung nicht, der weiß nicht, daß es zuvor einen echten Schutz für sie nicht gegeben hat.

Lassen Sie mich zum Schluß noch folgendes sagen. Natürlich muß derjenige, der verpflichtet ist, Unterhalt zu zahlen, genauso mit der Solidarität der Gesellschaft und mindestens damit rechnen können, daß auch seine Belange bei einer gesetzlichen Regelung nicht völlig außer acht gelassen werden.

Ich meine, dies ist ein ausgewogener Entwurf. Daß es darin Punkte gibt, die man vielleicht noch

(C) etwas besser oder anders regeln könnte, bestreite ich nicht. Es gibt kein Gesetz, das nicht verbesserungsfähig wäre. Selbst Entwürfe der derzeitigen Koalition sind nicht immer perfekt. Das weiß ich auch. Gesetze der früheren Koalition waren es aber ebenfalls nicht.

Nur: Sicher ist, daß dieser Entwurf, was den Schutz und die Festlegung von Tatbeständen im Hinblick auf die Frau angeht, den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit unter keinen Umständen verdient, sondern er enthält eher eine gewisse Abgrenzung, die der Frau die Sicherheit geben kann, daß ihre Interessen dadurch nicht vernachlässigt werden. Dies ist eigentlich der Sinn eines solchen Gesetzentwurfs.

Weil er so gestaltet ist, wird Baden-Württemberg diesem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Das Wort hat Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Herr Bundesminister Engelhard.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst sagen, Herr Kollege Eyrich, daß Sie für eine Lösung plädieren, die von der Praxis überwiegend abgelehnt wird.

Frau Kollegin Leithäuser hatte besonders die Situation der Frau vor Augen, nicht den Juristinnenbund oder ähnliches. Ich war in großen Sälen, in denen die Zahl der anwesenden Männer erheblich größer als die der Frauen war. Die Stimmung dort war eher von Empörung als von Resignation geprägt. Das waren auch keine parteipolitisch einseitig zusammengesetzten Versammlungen, seien es Mitglieder des Richterbundes, Familienrichter oder wer auch immer. (D)

Dieses Gesetz stößt jenseits parteipolitischer Grenzen auf heftige Kritik. Das sollte trotz aller möglicherweise vorgegebenen politischen Festlegungen in Koalitionsgesprächen oder sonstwo doch zu denken geben.

Meine Damen und Herren, ich möchte einen für die Länder speziellen Aspekt besonders hervorheben, aber zum allgemeinen Teil wenigstens in Stichworten für Nordrhein-Westfalen folgendes sagen. Ich meine, daß Frau Kollegin Leithäuser die gravierenden materiellen Mängel des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher Vorschriften sehr deutlich herausgearbeitet hat. Ich sage: Ich schließe mich dem aus der Sicht des Landes und auch aus persönlicher Überzeugung an. Ich möchte zum allgemeinen Teil nur noch vier Punkte stichwort- oder thesenartig hervorheben.

Erstens. Es handelt sich um eine **Änderung des materiellen Unterhaltsrechts**, ohne daß deren Notwendigkeit über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinaus durch rechtstatsächliche Untersuchungen festgestellt oder auch nur der Versuch hierzu mit hinreichender Gründlichkeit unternommen worden wäre.

Zweitens. Auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sieht in dem Gesetz eindeutig die Gefahr der **Benachteiligung des Schwächeren**, d. h.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) heute, morgen und in absehbarer Zeit der Frau. Wir meinen, daß das Risiko — trotz der Grenzen, die Sie, Herr Kollege Eyrich, hier dargelegt haben —, Kinder zu erziehen und dann später in den Beruf mit dem Arbeitsplatzrisiko zurückfinden zu müssen, das Frau Kollegin Leithäuser im einzelnen schon beschrieben hat, zu einer argen Benachteiligung der betroffenen Frauen führen muß.

Drittens. Die **Wiedereinführung des Schuldprinzips** jedenfalls für die Unterhaltsansprüche mit der These, im Grundsatz solle das Zerrüttungsprinzip gelten, ist unseres Erachtens nicht haltbar. Dadurch tritt durch die Hintertür wiederum die gleiche Wirkung ein wie früher. Ich kann nicht recht verstehen, warum für eine Ehescheidung selbst das Schuldprinzip nicht gelten soll — ich begrüße das im Ergebnis; es ist ja auch ausdiskutiert —, daß es aber beim Unterhalt, der doch eine Folge der ehelichen Gemeinschaft in fortwirkender Verantwortung ist, wieder einfließen soll.

Viertens. Wir bedauern besonders die Einführung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe mit der voraussehbaren Folge einer erheblichen **Beeinträchtigung der Rechtssicherheit** sowie einer **Überforderung** der bereits jetzt über Gebühr in Anspruch genommenen **Familiengerichte**.

- (B) Meine Damen und Herren, das führt mich zum Kern — man kann sich ja aus Zeitgründen in der Diskussion auch eine Arbeitsteilung erlauben — meines Beitrages: der **Überlastung der Justiz**. Der Bundesrat ist der richtige Ort, um zu erkennen, daß der Bund nicht nur bei seinen steuerpolitischen Erwägungen, sondern auch bei seiner Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der **Bundestreue** daran denken muß, daß die meisten Dinge eben von den Ländern auszuführen sind und daß das, was hier beschlossen wird, sich bei den Gerichten auswirkt. Die Justiz ist überlastet. In vielen Bereichen gibt es explosionsartige Entwicklungen: bei den Familiengerichten, auf einigen anderen Gebieten der Zivilgerichtsbarkeit, bei den Mahnverfahren, bei den Zwangsversteigerungen, beim Strafvollzug, bei der Bewährungshilfe. Das reicht von Nordrhein-Westfalen bis Berlin; es reicht — mit graduellen Unterschieden — von Bayern bis Schleswig-Holstein.

In diesem Gesetz liegen besondere Schwierigkeiten in den **Übergangsvorschriften**. Es ist ja schon deutsche Gesetzgebungstradition, daß die Übergangsvorschriften besonders gefährlich sind, daß man sich insbesondere diese Vorschriften immer ansehen muß. Ich meine hier die Regelung, daß es möglich sein soll, Herr Bundesjustizminister, die **Altfälle** wiederaufzurollen. Für mich hat es justizpolitisch ein besonderes Gewicht, daß die Übergangsvorschriften die Möglichkeit eröffnen, rechtskräftig abgeschlossene Unterhaltsprozesse wiederaufzunehmen.

Ich spreche mich nachdrücklich gegen diese verfehlte Übergangsregelung aus. Ich verstehe nicht, warum nicht wenigstens in diesem Punkt die **Solidarität der Länder** mit ihrer überlasteten Justiz aus dem Bundesrat heraus ein klares, einheitliches Wort hervorbringt, indem man dem Bund sagt: So geht es nicht.

(C) Meine Damen und Herren, zunächst ist es gefestigte Rechtspraxis, daß eine Fortentwicklung oder Änderung der Rechtsprechung keine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Zivilprozeßordnung bedeutet. Alles, was die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang zur materiellen Rechtskraft, zur Rechtssicherheit und zum Vertrauensschutz entwickelt hat, schiebt der Entwurf völlig beiseite. Die **Rechtssicherheit**, die einen fundamentalen Grundsatz des geltenden Rechts darstellt, wird in einem Maße durchbrochen, das durch den angestrebten Zweck nicht gerechtfertigt ist.

Bei den betroffenen Parteien wird größte Unsicherheit darüber herrschen, ob in ihrem Fall die einmal getroffene rechtskräftige Entscheidung fortwirkt oder nicht fortwirkt. In nicht wenigen Fällen wird in einer Scheidungsvereinbarung auch ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen **Scheidungsfolgen** hergestellt. So werden oftmals **Fragen des Unterhalts, des Zugewinnausgleichs** und des **Versorgungsausgleichs** aufeinander abgestimmt. Soll mit einer Änderung des Unterhaltsanspruchs der Gesamtvereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen werden?

Die Übergangsvorschrift läßt eine Abänderung sämtlicher Titel für die Zukunft mit der schlechten Begründung zu, dies stelle ein „Gebot der Gerechtigkeit“ dar. Ich kann mir kaum einen offeneren, unbestimmteren Rechtsbegriff als diesen vorstellen. Daneben soll aber das **Vertrauen des Berechtigten** besonders berücksichtigt werden. Unklar bleibt, wann von einem schutzwürdigen Vertrauen gesprochen werden kann.

(D) In diesem Zusammenhang darf doch wohl nicht darauf abgestellt werden, ob sich das Vertrauen in irgendeiner Weise manifestiert hat, z. B. durch langfristige finanzielle Verpflichtungen des Unterhaltsberechtigten. Sollte man auf dieses Kriterium abstellen, würden sich unsoziale und daher völlig untragbare Konsequenzen ergeben.

In welcher Weise das Vertrauen des Berechtigten geschützt werden soll, läßt der Entwurf offen. Da weder Abwägungs- noch Abgrenzungskriterien im Einzelfall näher bestimmt sind, wird den Gerichten — und ich sage noch einmal: den überlasteten Gerichten, insbesondere den überlasteten Familiengerichten der Länder — ein außerordentlich großer Entscheidungsspielraum bewilligt. Bis zur Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung wird daher eine große **Rechtsunsicherheit** bestehen.

Meine Damen und Herren, die Regelungen des Entwurfs sind aber auch nicht praktikabel. Die Folge wird eine Flut von **Abänderungsklagen in Altfällen** sein. Daß nach dem Entwurf sich Unterhaltsschuldner nur auf solche Umstände berufen können, die zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen, ändert daran nichts.

Die geplante Übergangsregelung wird bei vielen in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Schuldner unvermeidlich die trügerische Hoffnung wecken, sich ihrer Unterhaltsverpflichtung mit Hilfe einer Abänderungsklage künftig ganz oder zu einem erheblichen Teil entledigen zu können. Die Abände-

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

(A) rungsklagen werden daher mit allem Nachdruck betrieben werden und bei den Familiengerichten im Hinblick auf die wenigen Fälle, in denen eine Abänderung vorliegender Unterhaltstitel dann letztlich erfolgt, zu einem unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand führen. Die Aufklärung des Sachverhalts wird sehr häufig von dem Ergebnis einer Beweisaufnahme abhängen, in der weit zurückliegende Entwicklungen und Sachverhalte aufgeklärt werden müssen.

Die zu erwartende Zahl der Abänderungsklagen wird zu einer erheblichen **Mehrbelastung der Justizhaushalte** führen. Nach der Erfahrung wird die Zahl der Abänderungsklagen der Zahl der Prozeßkostenhilfesuche von Unterhaltsschuldnern weitgehend entsprechen. Nach realistischen Schätzungen wird das allein in Nordrhein-Westfalen zu einer Gesamtbelastung des Justizhaushalts in dieser Hinsicht von 40 Millionen bis 50 Millionen DM führen.

Neben diesen erheblichen Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte werden die Übergangsregelungen dazu führen, daß sich — davon wird man ausgehen müssen — bei gleichbleibender Richterzahl — und darum kämpfen ja etliche von uns, dies überhaupt zu erreichen — die **Bearbeitungszeit für Familiensachen** nicht unerheblich verzögern wird. Dieses Ergebnis ist nicht hinzunehmen, zumal wir wissen, daß die überwiegende Zahl der Abänderungsklagen letztlich unbegründet sein wird.

(B) Ich darf noch hinzufügen, meine Damen und Herren: Die Schätzungen, die die Bundesregierung auf diesem Feld vorgelegt hat, weichen nach unten — ich glaube, allzu euphorisch — von allen Schätzungen der Praxis und der Verbände ab, die die Praxis vertreten.

Ich erbitte deshalb Ihre Unterstützung für eine Änderung der Übergangsvorschriften. Bereits geregelte Unterhaltsansprüche sind nicht für die Zukunft dem neuen Recht anzupassen. Eine Ausnahme mag allein für die Fälle gelten, in denen die Regelung auf § 1579 Abs. 2 BGB beruht und in denen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Meine Damen und Herren, ich darf es noch einmal sagen: Im Bundesrat sollten wir auch die Sicht der Länder vertreten. Mag es bei den grundsätzlichen Fragen auch noch so kontroverse Auffassungen geben: Ich verstehe nicht, daß wir diese weitere Überlastung der Gerichte unserer Länder hier mittragen. Ich bitte Sie sehr herzlich, insbesondere in diesem Punkt Ihre Haltung noch einmal zu überdenken.

Präsident Dr. h. c. Späth: Ich erteile das Wort Herrn Bundesminister Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf **drei Vorgaben**, die ich hier noch einmal herausstellen möchte:

Erstens muß endlich zwei **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** Folge geleistet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ja bekanntermaßen sowohl die **Härteklause** im materiellen

(C) Scheidungsrecht als sodann auch die unterhaltsrechtliche Härteklause teilweise für verfassungswidrig erklärt. Ich will sagen, daß ich es durch die Jahre immer als besonders peinlich empfunden habe, daß der Gesetzgeber dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht nachgekommen ist — und dies nun schon nach einer beträchtlichen Reihe von Jahren.

Zweitens haben die Koalitionsparteien nach Übernahme der Regierungsverantwortung vereinbart, durch mehr **Einzelfallgerechtigkeit** beim Scheidungsfolgenrecht Mißbräuche bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu beiseitigen.

Drittens — und das sollte nicht ganz unter den Tisch fallen, auch wenn es bisher in der öffentlichen Diskussion keine große Rolle gespielt hat und nicht streitig ist — hat sich nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis die Notwendigkeit zu einzelnen **Randkorrekturen im Scheidungs- und im Scheidungsfolgenrecht** in erster Linie in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben.

Alle diese vorgeschlagenen Änderungen bedeuten jeweils für sich, aber auch zusammengenommen, keine Reform der Reform. Es bleibt im Scheidungsrecht beim **Zerrüttungsprinzip**. Im Unterhaltsrecht ist und bleibt die **Bedürftigkeit** der maßgebende Ausgangspunkt. Verschuldensgesichtspunkte können — wie immer wieder und mittlerweile durchgängig in der politischen Auseinandersetzung, in den Medien, ja, was mich stört, auch schon in der wissenschaftlichen Diskussion zum Ausdruck kommt, wenn man sich stereotyp solcher Begriffe bedient — „durch die Hintertür“ nicht Eingang finden; denn dies ist nicht das Problem. Verschuldensgesichtspunkte können auch künftig nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, in denen dies nach einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich ist, nämlich dann, wenn andernfalls die Zubilligung von Unterhalt grob unbillig wäre.

(D) Ich will mit aller Deutlichkeit das unterstreichen, was Herr Kollege Dr. Eyrich bereits angesprochen hat. Es muß doch mittlerweile mit Blick auf bestimmte Einzelfälle jedermann klar sein, daß es — um mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen — schon einer bestimmten ideologischen Verengung des Gerichtskreises bedarf, um zu verlangen, daß gravierendes Fehlverhalten, einseitig gegen den anderen Teil begangen, bei den Folgen, beim **Scheidungsfolgenrecht**, ohne jede Berücksichtigung bleiben müsse.

Wenn wir dann schon bei diesem Punkt sind, so will ich auch gleich auf das Argument der **Frauenfeindlichkeit** eingehen. Dieser Gesetzentwurf ist nicht frauenfeindlich! Nur: Um bei dem soeben erwähnten Punkt zu bleiben, könnte man ihn der Frauenfeindlichkeit nur dann zeihen, wenn man in der Argumentation so weit zu gehen bereit ist zu sagen, daß ein auch noch so einseitiges, noch so gewaltiges, gravierendes Fehlverhalten im Folgenrecht selbst dann völlig unberücksichtigt zu bleiben habe, wenn der sich fehlverhaltende Partner der

Bundesminister Engelhard

- (A) wirtschaftlich schwächere Teil sei. Und so weit zu gehen — ja, dazu kommt es, daß man so weit geht —, sollte eigentlich niemand bereit sein.

Zunächst noch einige wenige Worte zu den erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Zu § 1568 Abs. 2 BGB wird die ersatzlose Streichung dieser Vorschrift vorgesehen. Das findet — soweit ich bisher beobachten konnte — allgemeine Zustimmung.

Anders ist es nun bei der vorgeschlagenen Regelung, mit der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur unterhaltsrechtlichen Härteklause Rechnung getragen werden soll. Hier wird — zum Teil auch aus den Reihen des Bundesrates — kritisiert, daß mit unserem Vorschlag weit über die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen und dadurch insbesondere der Schutz der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder vernachlässigt werde.

Ich meine, daß diese Kritik nicht gerechtfertigt ist. Die Gerichte haben bei der Anwendung und Auslegung der neuen Vorschrift die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch insoweit zu beachten, als darin die Berücksichtigung der Belange gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder besonders hervorgehoben wird. Den **Belangen des Kindes** kommt danach der **Vorrang** gegenüber den Belangen des unterhaltsverpflichteten Elternteils zu. Das Bundesverfassungsgericht sagt dies ausdrücklich.

- (B) Es gab und gibt nun Vorschläge, die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Gesetz noch deutlicher zu verankern. Diese Vorschläge bergen aber wiederum die Gefahr in sich — und das gilt dann auch für den Vorschlag und die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit —, daß sie wieder zu einer zu starren gesetzlichen Grenze führen, die das Bundesverfassungsgericht am geltenden Recht ja gerade beanstandet hat.

Mit einer gesetzlichen Regelung, nach der der Unterhalt nur bis zu dem für die Kindesbetreuung erforderlichen Betrag gewährt werden müsse, ließen sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundrechtswidrige Ergebnisse zwar weitestgehend vermeiden, aber eben wiederum nicht ausnahmslos. Man sollte nicht Gefahr laufen, erleben zu müssen, daß man durch eine zu starre Formulierung vor dem Bundesverfassungsgericht eine neue Niederlage erleidet. Ich bitte deswegen sehr dringend, die erwähnte Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit nicht aufzugreifen.

Was nun die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anbelangt, die auf der zweiten Vorgabe, der Koalitionsvereinbarung, beruhen, so hat es natürlich hier besondere **Kritik** gegeben. Ich habe zu einigen Fragen ja soeben bereits Stellung genommen. Diese Kritik ist auch gar nicht verwunderlich, weil sich in diesem Bereich die Gegensätze naturgemäß besonders hart im Raum stoßen. Man wird eine Regelung wie auch immer machen können. Es wird jedoch keine Regelung geben, bei der man dem einen etwas abverlangen muß, nämlich Unter-

haltszahlungen, um sie einem anderen, dem Unterhaltsberechtigten, zu geben, bei der man nicht sehr leicht in Gefahr gerät, von beiden Seiten her intensiv unter Beschuß genommen zu werden. (C)

Der Umstand, daß scharfe Kritik in gleicher Weise von beiden Seiten kommt, zeigt aber wohl auch, daß die Sache von den jeweiligen Ausgangspunkten her natürlich sehr einseitig gesehen wird, daß auf der einen Seite viel zu hohe Erwartungen gehegt und gepflegt werden, was sich jetzt alles ändern wird, und auf der anderen Seite die Gefahr besteht, daß ungeheure Befürchtungen, was die Verkürzung oder gar den Entzug des Unterhalts anbetrifft, ins Kraut schießen. Beides ist nicht richtig.

Das soll nun nicht heißen, daß man seitens der Bundesregierung und auch der Koalitionsparteien von der vielfältig lautgewordenen Kritik unberührt sei. Davon kann überhaupt nicht die Rede sein. Die Koalitionsfraktionen haben ja festgelegt, daß sie ihrerseits ein Hearing im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beantragen werden.

Ich kann hier nur noch auf einige Punkte der Kritik eingehen und nochmals unterstreichen: Was das Thema „**Verschuldensgesichtspunkte**“ anlangt, so ist es im wesentlichen die Übersetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in die Sprache des Gesetzes und somit auch schon geltendes Recht, was in dem jetzt vorliegenden Entwurf seinen Platz gefunden hat. Hier orientiert sich der Entwurf an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wer dabei die Frage stellt, ob dies alles überhaupt notwendig gewesen sei, der muß darauf verwiesen werden, daß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folge zu leisten ist, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht unbedingt. So gibt es durchaus Fälle, wo sich diese Rechtsprechung noch nicht voll durchgesetzt hat. Dies gesetzgeberisch zu fixieren, besteht deswegen hinreichender Anlaß. (D)

Mir fällt, Frau Kollegin Leithäuser, in diesem Zusammenhang zum Thema „**Verschulden**“ noch ein, daß Sie mit einer besonderen Geste des Abscheus § 1579 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs erwähnt und gesagt haben, dies sei nun wirklich die Rückkehr zum vollen **Verschuldensprinzip**. Darf ich Sie daran erinnern, daß in dem Gesetzentwurf, den uns Herr Bundesjustizminister Jahn zu Zeiten der sozialliberalen Koalition zur Beratung vorgelegt hatte, eben diese Bestimmung wortwörtlich enthalten war und es somit von Ihrem parteipolitischen Standpunkt her nicht „**Teufelswerk**“ sein kann, was nun in diesem Gesetzentwurf wieder seinen Platz gefunden hat. Nur schließt sich der Kreis; denn bei den späteren Beratungen hat man das herausgestrichen, weil viele sagten, das sei vielleicht wieder der Einstieg in das Verschuldensprinzip.

Ich bin seinerzeit auch bei den parteiinternen Beratungen mit meinem Votum unterlegen, das sich dagegen wandte, weil ich schon damals nicht daran glauben konnte, daß die Berücksichtigung menschlichen Verhaltens auf dieser Erde völlig lupenrein herausgefiltert, ungeschehen gemacht werden könnte. Wenn wir uns dem Thema „**Einzelfallgerecht**“

Bundesminister Engelhard

(A) keit“ in anderen Bereichen zuwenden, dann werden wir uns immer mit Blick auf die Vermeidung unnötiger Starrheit auch hier mit diesem Thema beschäftigen müssen.

Die Frage des Unterhalts wegen Arbeitslosigkeit, des **Aufstockungsunterhalts**, ist schon angesprochen worden, auch die Frage, inwieweit der Unterhalt stets und auf Dauer nach den ehelichen Lebensverhältnissen der Höhe nach bemessen werden muß.

Mich stört an dieser ganzen Diskussion — und bei dieser Bemerkung will ich es auch bewenden lassen —, daß in der Argumentation so getan wird, als handle es sich hier um Vorschriften, mit denen nun quer über die Landschaft gegangen werde, um Unterhaltszahlungen zu verkürzen. Nein, diese neuen, veränderten Bestimmungen sind ganz dezidiert unter dem Gesichtspunkt der Herstellung von **Einzelfallgerechtigkeit** zu sehen. Das wird — und das stört mich — bei der Diskussion stark vernachlässigt. Dabei wird gesagt: „Wo geschieht das denn? Es kann sich doch nur um ein paar Fälle handeln.“ — Ich sage Ihnen: Wenn wir uns daranmachen, mehr Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, so ist es uninteressant, ob es hundert, tausend oder zehntausend Fälle sind. Dann müssen wir die Bestimmungen zur Hand haben, um möglicherweise auch nur jenen hundert Fällen, wo dies angebracht ist, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

(B) Eine Bemerkung zur **Übergangsregelung**. Hier liegt gleichfalls eine Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die eine Anwendung des neuen Rechts auf in der Vergangenheit entschiedene Fälle prinzipiell ausschließt. Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen; denn auch mit einem solchen Vorgehen wäre eine sehr starre Regelung getroffen. Ich meine, in besonderen Einzelfällen muß eine Anpassung an das künftig geltende Recht schon möglich sein.

Natürlich muß das **Vertrauen des Berechtigten** auf die unter dem Recht getroffene Entscheidung angemessen berücksichtigt und geschützt werden. Sie wissen, daß die Bundesregierung dazu anlässlich der Kabinettsentscheidung eine Prüfungsempfehlung für die parlamentarischen Beratungen gegeben hat. Wir sind — und das ist ein wesentlicher Punkt — noch nicht am Ende unserer Überlegungen angekommen. Deswegen geht es auch nicht darum, hier etwas durchzupauken, durchzuziehen, die Kritik nicht ernst zu nehmen. Wir beschäftigen uns sehr ernsthaft mit all diesen Fragen. Nur meine ich, daß in der Vergangenheit in Einzelfällen gravierend ungerechte Ergebnisse geschaffen worden sind, deren Korrektur sehr behutsam und zahlenmäßig sehr maßvoll möglich sein sollte und die auch notwendig ist.

Nun hat Herr Kollege Dr. Haak gesagt, eine Flut von Verfahren rolle auf die ohnehin überlastete Justiz zu. Ich teile diese Ansicht nicht. Warten wir ab, wie die endgültigen Formulierungen lauten werden, welche Begründung sie finden, was wir im Hearing noch dazu hören werden; dann können wir weiter sprechen. Durch die fast kampagnenartig ausgestaltete Diskussion besteht jedoch die Gefahr, daß

hohe Zahlen auch herbeigeredet werden können. (C) Heute schon hat so mancher im Terminkalender vorgemerkt, zum Anwalt zu gehen, der gar nicht daran gedacht hätte, wenn man ihm nicht gesagt hätte, jetzt seien hundertausend oder auch weit mehr Verfahren bereits auf dem Weg, an die Gerichte herangetragen zu werden.

Ich möchte deswegen zum Schluß eine Bitte äußern. Ich bin mir darüber klar, daß die vorgeschlagenen Korrekturen im Scheidungsfolgenrecht natürlich der Kritik ausgesetzt sind. Dabei habe ich allerdings manchmal das Gefühl, hier wird nach dem Maßstab zu Werke gegangen: In der Übertreibung liegt die Anschaulichkeit. Hier allerdings sind einige relativ unschlagbar auf den Plan getreten. Es gibt aber auch eine **maßlose Kritik** — und das sollten wir nicht vergessen —, die gar nicht so sehr die politisch Verantwortlichen trifft; diese sind daran gewöhnt. Nein, betroffen werden diejenigen, deren Ehe gescheitert ist, und die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder.

Ich greife damit auf, was ich soeben gesagt habe. Dieser Personenkreis — meist ja beide Teile — befindet sich materiell in starker Bedrängnis und darüber hinaus häufig auch in seelischer Not. Wir können diesen Zustand zwar nicht durch Gesetze — wie auch immer — beheben; aber wir sollten uns anlässlich einer politischen Diskussion wie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr davor hüten, eine Landschaft zu schaffen, in der völlig unberechtigte Hoffnungen wach werden und in der sich, speziell bei dem wirtschaftlich schwächeren Teil — und dies sind im Regelfall die Frauen —, über die Monate und, während wir das vorbereitet und beraten haben, schon über die Jahre Sorgen und Befürchtungen breitmachen, die nach dem, was wir vorgelegt haben, völlig ungerechtfertigt sind. (D)

Präsident Dr. h. c. Späth: Meine Damen und Herren, Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran**, Bayern, Herr **Senator Kahrs**, Bremen, und Herr **Minister Görlach**, Hessen, geben **Erklärungen zu Protokoll** *).

Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 501/1/84 und zwei Länderanträge in Drucksachen 501/2 und 3/84 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschussempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschussempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

Wir beginnen mit dem 4-Länder-Antrag in Drucksache 501/3/84. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschussempfehlungen in Drucksache 501/1/84.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

*) Anlagen 2 bis 4

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffern 4 und 7 gemeinsam! — Minderheit.

Ziffern 5 und 6 gemeinsam! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ich ziehe jetzt die Abstimmung über Ziffer 28 und den niedersächsischen Antrag in Drucksache 501/2/84 vor. Wer stimmt Ziffer 28 der Ausschußempfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt für den niedersächsischen Antrag in Drucksache 501/2/84? — Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 15 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 501/1/84 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(B)

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** (StVollzÄndG) (Drucksache 535/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 536/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Eine Ausschußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Wenn dem nicht widersprochen wird, stelle ich demgemäß fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses, die in Drucksache

536/1/84 vorgeschlagene Entschliebung zu fassen. (C)
Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung** — wie soeben beschlossen — **gefaßt**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung **besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 537/84).

Minister Professor Knies, Saarland, gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 538/84).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**. (D)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 12/84 (neu)**)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

8 bis 14, 16, 18, 22, 25 bis 27, 32 bis 35.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Dann rufe ich jetzt den vorgezogenen Punkt 36 der Tagesordnung auf:

Entschliebung des Bundesrates über **Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Waldbaumarten** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 573/84).

Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Görlach, Hessen. Sie haben das Wort.

Görlach (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dramatische Anstieg des Waldsterbens zwingt uns alle zu schnellem und zielgerichtetem Handeln. Ich glaube, ich brauche in diesem Hause nicht auf Einzelheiten der vielfältigen Be-

*) Anlage 5

***) Anlage 6

Görlach (Hessen)

- (A) deutung unseres Waldes einzugehen. Wir alle wissen, daß der Wald Rohstoff, Baustoff und Arbeit bedeutet, daß er uns als größtes Wasserreservoir Wasser zum Trinken, Luft zum Atmen und Erholung für alle gibt. Insofern ist unser Wald trotz der intensiven Bewirtschaftung, die wir seit Jahrhunderten betreiben, unser **größtes natürliches Öko-System**.

Wir alle kennen die gegenwärtigen Waldschadenszahlen: 50% der Waldfläche sind geschädigt, über 110 000 ha sind stark geschädigt oder bereits abgestorben. Dies erfordert ein rasches und entschlossenes Handeln.

Die bisher beschlossenen Veränderungen im gesetzgeberischen Bereich zur Verminderung der Luftschadstoffe führen jedoch, wenn wir ehrlich sind, bestenfalls mittelfristig zu einer spürbaren **Verringerung der Immissionsbelastung**. Ein Nachlassen der Waldschäden ist also in naher Zukunft, so traurig das sein mag, nicht zu erwarten. Durch diese Tatsache läßt sich die gesamte Dimension des Waldsterbens in ihrer Konsequenz überhaupt noch nicht absehen.

Eine dramatische Entwicklung der Waldschäden bahnt sich vor allem auch aus forstgenetischer Sicht an: Das Ausmaß der Schäden bedroht wertvolle Herkünfte und ganze Baumarten in ihrem Bestand und somit auch die genetische Information unserer Wälder insgesamt. Die **genetische Vielfalt** der Wälder ist aber die Basis für deren Vitalität, Leistungsfähigkeit und Flexibilität auf variierende Umwelteinflüsse. Die bisher registrierten immissionsbedingten Waldschäden lassen hinsichtlich der genetischen Variabilität Schlimmes befürchten. Es herrscht offensichtlich eine **katastrophale Umweltsituation**, der das genetisch fixierte Pufferungsvermögen unserer Wälder nicht mehr angemessen ist und deswegen nicht mehr lange standhalten wird.

- (B) Auch die **Saatgutproduktion der Waldbaumarten** — hier möchte ich vor allen Dingen die Kollegen Forstminister in den Ländern ansprechen — und somit der Erhalt von forstlichem Saat- und Pflanzgut sind durch die Immissionen gefährdet. Dies wird in der Diskussion zur Zeit leider oft vergessen.

Um aber auch für eine spätere Waldbegründung und Wiederaufforstung geeignetes Vermehrungsgut ausreichender genetischer Bandbreite zur Verfügung zu haben, ist es zwingend erforderlich, unverzüglich Maßnahmen zur **Sicherung und Erhaltung der vielfältigen Erbsubstanz** unserer Waldbaumarten sicherzustellen.

Diese Aufgabe muß vordringlich in Angriff genommen werden und erfordert ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Wälder.

Die Vielschichtigkeit eines solchen Programms erfordert im wesentlichen folgende **Schwerpunktmaßnahmen**:

Erstens. Jeder Bestand, der für eine Beerntung gemäß dem Gesetz über forstliches Saat- und

- Pflanzgut oder nach waldbaulichen Kriterien geeignet erscheint, muß erfaßt werden. Diese **lückenlose Erfassung** darf sich nicht nur auf die derzeit gefährdeten oder forstlich besonders interessanten Arten, wie Buche, Fichte, Tanne usw., beziehen. Es müssen alle Baumarten, also auch solche, die nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegen, deren Bedeutung aber zukünftig steigen könnte — ich nenne nur einmal die Birke, die Eberesche oder die Robinie —, mit einbezogen werden.

Zweitens. In bestimmten großräumigen Gebieten müssen die traditionellen **Aufgabenstellungen der Forstwirtschaft erweitert** werden. Nutzung und Sicherung der Saatgutproduktion stehen bei diesen Problemen, die wir vor Augen haben und die noch zunehmen werden, zumindest gleichrangig neben der Bewirtschaftung des Waldes.

Drittens. Parallel zu intensivierten Beerntungsmaßnahmen müssen die Kapazitäten zur **Saatgut-einlagerung** erweitert werden. Gleichzeitig sind die Forschungen zur Verbesserung der **Aufbewahrungsmethoden** und zur langfristigen **Konservierung von Saatgut** verstärkt voranzutreiben. Dies gilt in erster Linie für die Laubbaumarten. Das ist — lassen Sie mich das einfügen — für die Forstminister vor allen Dingen der walddreichen Bundesländer ein ganz besonderes Anliegen, wie ich meine.

- Viertens. Die **Forstpflanzenzüchtung** muß sich zukünftig noch intensiver den forstlich bisher vernachlässigten Pionierbaumarten zuwenden, da einige dieser Arten gegen Immissionsbelastungen, wie sich zeigt, noch relativ widerstandsfähig zu sein scheinen. Außerdem führt eine Vergrößerung der Artenvielfalt und des Baumartenspektrums zu einer Stabilisierung des Öko-Systems Wald.

Fünftens. Zur Sicherung der genetischen Ressourcen, zur Vermehrung stark gefährdeter Populationen und auch zum Aufbau von Genbanken müssen die Arbeiten zur Erforschung der sogenannten **In-vitro-Kulturtechniken** intensiviert werden. Für Nichtforstleute: Das sind Gewebekulturen, die in Nährlösungen praktisch eine Baumpflanze zum Wachsen bringen. Der **Aufbau von Genbanken** ist in diese Überlegungen mit einzubeziehen.

Sechstens. Wir müssen alles tun, um ausgewählte Saatgutbestände, Samenplantagen oder Versuchsanlagen durch Melioration und Vitalisierung möglichst lange zu erhalten.

Meine Damen und Herren, es muß unser Ziel sein, auch wenn sich das alles sehr speziell anhört, geprüftes Vermehrungsgut möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde fordere ich die Bundesregierung auf, die **Dritte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut** unverzüglich zu verabschieden. Diese Forderung wird seit Jahren von den meisten Bundesländern immer wieder erhoben.

Außerdem müssen die gesetzlichen Regelungen über den Sortenschutz den spezifischen Problemen der Forstwirtschaft angepaßt werden. Hierbei sollten der **Baumartenkatalog** auf die Baumarten gemäß dem Forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz

Görlach (Hessen)

- (A) erweitert und auch die Mehrklonsorten mit einbezogen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das vorgeschlagene Programm bietet die Möglichkeit, die genetische Vielfalt unseres Waldes zu erhalten, damit auch in Zukunft artenreiche, leistungsfähige, stabile und gesunde Wälder aufgebaut werden können; denn wir wollen ja optimistisch sein und wollen davon ausgehen, daß es uns, auch wenn es noch lange dauert, gelingt, dem Waldsterben Einhalt zu gebieten. Dann werden wir große Waldflächen wiederaufbauen müssen.

Die Erhaltung der forstlichen Genressourcen ist eine ganz entscheidende Frage für die Zukunft unserer Wälder und unserer Waldgestaltung. Der Wert des zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Öko-Systems Wald läßt sich in Geld nicht abschätzen.

Bund und Länder sollten deswegen gemeinsam einen **Aufgabenkatalog** erarbeiten, der zügig beraten und bearbeitet werden sollte. Die Forschungsmittel des Bundes und der Länder sollten auf dieses Programm konzentriert werden. — Ich bedanke mich.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

- (B) **Hasselmann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte nur kurz antworten und darauf hinweisen, daß wir heute nichts Neues gehört haben. Jede staatliche Forstverwaltung und eigentlich sehr viele private Forstsaatenzüchter tun dies längst. Ich möchte nur zur Klarheit sagen: Dies ist überhaupt keine neue Erkenntnis.

Aber wir sind bereit, das in den Ausschüssen noch einmal festzulegen und hier tiefer einzusteigen. Die Genetik und die Gentechnik haben wir in den forstlichen Versuchsanstalten eingesetzt. Der Respekt vor den deutschen Forstbeamten in den Privatwäldern und in den Staatswäldern gebietet es — das möchte ich doch einmal zum Ausdruck bringen —, hier festzustellen, daß sie auf diese Idee längst gekommen sind.

Ich glaube, hier haben diejenigen, die Ihnen in Hessen so viele Schwierigkeiten machen — ich will sie einmal ein bißchen scherzhaft „Petersilienideologen“ nennen —, etwas auf den Weg gebracht, was uns und bestimmt auch Ihrer Forstverwaltung längst bekannt ist.

Präsident Dr. h. c. Späth: Da weitere, umfassende Beiträge zu diesem Thema offensichtlich nicht mehr vorgebracht werden, verweise ich diesen Entschließungsantrag zur weiteren Beratung durch die Experten an den **Agrarausschuß**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 499/84).

Wird das Wort gewünscht?

(C)

(Schmidhuber [Bayern]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr **Staatsminister Schmidhuber** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Es liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 499/1/84 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 499/2/84.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen auf, und zwar die Ziffern 1 und 4 gemeinsam. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun über den Antrag des Freistaates Bayern ab. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen. Ziffer 2! — Mehrheit.

Nun Ziffer 3 sowie Ziffern 5 bis 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Nun noch Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß der vorangegangenen Abstimmung zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die **indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital** (Drucksache 473/84).

(D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 473/1/84.

Wer der Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (**2. PCB-PCT-Richtlinie**) (Drucksache 486/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 486/1/84 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffern 1 und 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Es bleibt über Ziffer 6 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 7

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der Arbeitnehmer** durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 449/84).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** ergeben sich aus der Drucksache 449/1/84. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist **mehrheitlich so beschlossen**.

Ich rufe Punkt 21 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an den Ständigen Ausschuss für Beschäftigungsfragen über **Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit**

Entwurf einer Entschließung des Rates zur Langzeitarbeitslosigkeit (Drucksache 463/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 463/1/84. Wir stimmen ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

(B) Ziffer 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 23 auf:

Verordnung über **gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln** (Drucksache 476/84).

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus der Drucksache 476/1/84.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Nun Ziffern 2 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** der Verordnung **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 24 auf:

Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (**Medizingeräteverordnung — MedGV**) (Drucksache 302/84).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen und zwei Länderanträge in den Drucksachen 302/3/84 bis 302/5/84 vor; der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 302/2/84 ist zurückgezogen worden.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschußempfehlungen nur die Ziffern aufrufe, für die eine Einzelabstimmung

gewünscht wurde; über die übrigen Empfehlungen (C) werden wir zum Schluß gemeinsam abstimmen.

Über die Empfehlung unter Ziffer 1 der Drucksache 302/3/84, die Bundesregierung u. a. um eine detaillierte Kostenaufstellung zu bitten und die Beratung der Verordnung demgemäß zu vertagen, stimmen wir zuerst ab. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Über die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 2 der Drucksache 302/3/84, der Verordnung nicht zuzustimmen, lasse ich in einer Schlußabstimmung in positiver Form abstimmen.

Zur Abstimmung rufe ich in der Drucksache 302/3/84 auf:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Rheinland-Pfalz in der Drucksache 302/5/84. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffer 44 in der Drucksache 302/3/84 und der Antrag Berlins in der Drucksache 302/4/84.

Wir fahren fort in der Drucksache 302/3/84. Ziffer 38! — Minderheit. (D)

Ziffer 39! — Mehrheit.

Wir ziehen jetzt die Abstimmung über die Ziffer 43 vor. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 41! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die Empfehlungen in der Drucksache 302/3/84 auf, über die wir bisher noch nicht entschieden haben, mit Ausnahme der Ziffern 2 und 45. Wer diesen Empfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir jetzt zur Schlußabstimmung, in der auch über die Empfehlung des Finanzausschusses, nicht zuzustimmen, entschieden wird. Ich frage positiv: Wer der Verordnung mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch über die Entschließung unter Ziffer 45 der Ausschußempfehlungen abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Damit hat der Bundesrat diese **Entschließung angenommen**. — Schweregeburt beendet!

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (**Schaustellerhaftpflichtverordnung** — SchauHV —) (Drucksache 441/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 441/1/84 vor.

Wer Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1981** (Drucksache 505/84).

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 505/1/84 vor.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**. (C)

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985** — BBV AnpG 1985) (Drucksache 570/84).

Wird das Wort gewünscht? — **Zu Protokoll** werden **Erklärungen** abgegeben von **Frau Senatorin Leithäuser**, Hamburg, und von **Staatsminister Vogel** für die Bundesregierung*).

Wortmeldungen oder weitere Erklärungen zu Protokoll werden nicht abgegeben.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Tagesordnung der heutigen Sitzung. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Donnerstag, den 20. Dezember 1984, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.17 Uhr)

*) Anlagen 8 und 9

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 543. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Ministerpräsident Börner (Hessen)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt weit hinter den in ihn gesetzten Erwartungen zurück. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Bundesregierung auf die Regelung von zwei Teilproblemen beschränkt. Es hätte nahegelegen, die verfassungsrechtlich gebotene Neuregelung der **Hinterbliebenenversorgung** zum Anlaß für eine umfassende Strukturreform mit dem Ziel einer langfristigen Stabilisierung der Finanzen der Rentenversicherung zu nehmen. Unter Nutzung von Umschichtungsmöglichkeiten im Rahmen der Strukturreform hätte eine angemessene Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung getroffen werden können, die diesen Namen wirklich verdient. Auf diese Chance hat die Bundesregierung verzichtet. Sie zog es statt dessen vor, die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung von der unstreitig notwendigen Strukturreform abzukoppeln. Das Ergebnis liegt uns vor. Es ist ein Stückwerk.

(B) Die naheliegende Chance, das Prinzip des Versorgungsausgleichs auf die Hinterbliebenenversorgung zu übertragen, wurde mit der Abkehr von dem Modell der Teilhaberrente, zu der sich vor den Wahlen noch alle Parteien bekannten, vertan. Das jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Anrechnungsmodell führt zu einer formalen, nicht aber zu einer materiellen Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinterbliebenenfall. Für 90 % der Witwen beinhaltet es keinerlei Verbesserungen, für die restlichen 10 % dagegen Verschlechterungen. Diese Zahlen beruhen auf den Bestandsrenten. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten gestiegenen außerhäuslichen Berufstätigkeit der Frauen und ihrer besseren Entlohnung ist für die Zukunft damit zu rechnen, daß sich der Anteil derjenigen wesentlich erhöht, bei denen das Anrechnungsmodell gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage eine Verschlechterung beinhaltet.

Die Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen führt weg von der beitragsbezogenen Rente. Sie führt das Element der Bedürftigkeitsprüfung in die Rentenversicherung ein und höhlt den durch Beitragszahlungen erworbenen versicherungsrechtlichen Anspruch aus. Das Argument der Bundesregierung, bei den Hinterbliebenenrenten handele es sich um abgeleitete Ansprüche, die gesondert behandelt werden könnten, vermag nicht zu überzeugen. Der Versicherte konnte in der Vergangenheit davon ausgehen, daß er mit seinen Beiträgen nicht nur für seine eigene Alterssicherung, sondern auch für die seiner Ehefrau sorgt. Dies ist künftig nicht mehr unbedingt gegeben. Die damit ausgelöste Erschütterung des Vertrauens in unsere gesetzliche Rentenversicherung darf nicht unterschätzt werden.

Das Anrechnungsmodell öffnet die Möglichkeit der Manipulation. Künftig empfiehlt es sich, sorg-

fältig zu prüfen, welcher Weg bei Wahlfreiheit eines Ehegatten am ehesten eine maximale und ungekürzte Hinterbliebenensicherung gewährleistet. Schließlich benachteiligt das Anrechnungsmodell gerade die Bezieher niedriger Hinterbliebenenrenten. Denn sie sind am meisten auf einen Zuverdienst angewiesen und geraten damit in die Anrechnungsschere. (C)

Der Regierungsentwurf führt als Neuerung die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Dieser Einstieg ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob es allerdings gerechtfertigt ist, diesen Schritt als „familienpolitischen Durchbruch“ hochzustilisieren, erscheint fraglich. Dafür ist er mit zu vielen Mängeln und Unwägbarkeiten behaftet.

Der gravierendste Mangel ist die Beschränkung auf künftige Versicherungsfälle. Die Jahrgänge 1920 und älter gehen leer aus. Gerade diese Frauen haben ihre Kinder in Kriegs- und Nachkriegsjahren unter den schwierigsten Bedingungen großgezogen. Dieser Generation der Kriegerwitwen und Trümmerfrauen wird das „Babyjahr“ vorenthalten. Diese Entscheidung ist sozial- und familienpolitisch unverständlich. Sie muß von der gegenwärtigen Bundesregierung vertreten werden.

(D) Zu beanstanden ist auch, daß diejenigen wegen der Kindererziehung versicherten Ehegatten, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit nicht aufgeben konnten, keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten haben. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Familien, die wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage auf die Berufstätigkeit beider Elternteile angewiesen sind. Gerade wenn die Kindererziehungszeit mit familienpolitischen Zielsetzungen begründet wird, ist die Aufgabe der Berufstätigkeit als Voraussetzung für den vollen Leistungsanspruch unverständlich.

Zu den Unwägbarkeiten gehört die Finanzierung dieser familienpolitisch motivierten Leistung nach dem 31. Dezember 1989. Zwar sieht der Regierungsentwurf, anders als der Referentenentwurf, eine Erstattung der Kosten aus Bundesmitteln vor. Trotzdem ist Skepsis angebracht. Denn nach der Koalitionsvereinbarung und Äußerungen des Bundesfinanzministers zu urteilen, soll die Finanzierung der Kindererziehungszeiten nur bis 1989 aus Bundesmitteln erfolgen. Danach soll sie durch die beabsichtigte „große Rentenreform“ gesichert werden. Es ist zu befürchten, daß Regierung und Koalitionsparteien planen, dann letztlich doch die Solidargemeinschaft mit diesen Kosten zu belasten.

Dazu muß jetzt schon mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die Einführung der Kindererziehungszeiten eine familienpolitische Maßnahme ist. Sie ist in vollem Umfang und auf Dauer von der Allgemeinheit, d. h. aus Steuermitteln, zu finanzieren. Das Land Hessen wird darauf bestehen, daß dieser Grundsatz auch künftig befolgt wird. Der So-

- (A) lidargemeinschaft darf keine neue Fremdlast aufgebürdet werden; sie muß vielmehr von Fremdaufgaben entlastet werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist in seiner Unzulänglichkeit bestimmt durch zwei Faktoren. Zum einen ist er das Ergebnis der Abkoppelung von der Strukturreform, zum anderen das Resultat der in den vergangenen Jahren systematisch betriebenen Austrocknung der Finanzquellen der Rentenversicherungsträger im Interesse einer Sanierung des Bundeshaushalts. Ausdruck dieser Politik waren die Kürzung der Bundeszuschüsse und die Absenkung der Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung. Damit war der finanzielle Spielraum für eine Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung vorgegeben. Eine sinnvolle Lösung war damit nicht möglich.

Dem unter diesen einschränkenden Bedingungen zustande gekommenen Entwurf der Bundesregierung vermag das Land Hessen nicht zuzustimmen.

Anlage 2

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

- (B) Die Bayerische Staatsregierung begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und hofft, daß es möglich sein wird, ihn im Deutschen Bundestag zügig zu beraten und bald zu verabschieden.

Zu Unrecht wird immer wieder geltend gemacht, der Entwurf werde gewissermaßen durch die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder in das Scheidungsfolgenrecht einführen. Dazu ist zunächst einmal zu sagen, daß der Begriff „Hintertür“ unangebracht ist, wenn ein Gesetzentwurf den deutschen gesetzgebenden Körperschaften zur regulären Beschlußfassung vorgelegt wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß nicht zu einem Prinzip zurückgekehrt werden kann, das im Grunde niemals verlassen worden ist. Unser geltendes Scheidungsfolgenrecht — besonders das **Ehegattenunterhaltsrecht** — ist kein Recht, das dem Zerrüttungsprinzip folgt, sondern ist weitgehend von der Verschuldensscheidung des früheren Rechts übernommen. Ein dem Zerrüttungsprinzip folgendes Scheidungsfolgenrecht sieht ganz anders aus als das derzeitige Scheidungsfolgenrecht. Es würde Unterhaltsansprüche nur ausnahmsweise und in jedem Fall zeitlich beschränkt vorsehen.

Die Unionsparteien haben seinerzeit gegenüber der SPD durchgesetzt, daß den nicht erwerbstätigen Frauen und Müttern als Ausgleich für die nicht mehr zu verhindernde Scheidung ausreichende Unterhaltsansprüche zur Verfügung stehen. Sie haben allerdings stets darauf hingewiesen, daß gerade bei einem solchen der Verschuldensscheidung entlehnten Unterhaltsrecht Korrekturmöglichkeiten bei besonders schwerwiegendem und klar zutage liegendem Verschulden gegeben sein müssen.

(C) In dieser Auffassung sind sie durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 eindrucksvoll bestätigt worden. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Scheidungsfolgenrecht zwar — mit Ausnahme des § 1579 Abs. 2 BGB — für verfassungsgemäß erklärt, aber nur in der Ausgestaltung, die ihm die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gegeben hat. Es hat ausdrücklich auf die Grenzen eines schuldunabhängigen Scheidungsfolgenrechts hingewiesen und deutlich gemacht, daß die völlige Lösung des Unterhaltsanspruchs von Verschuldens Gesichtspunkten nicht mehr Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung wäre und vor dem Grundrecht des Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht bestehen könnte. Wer demnach ein völlig schuldunabhängiges Scheidungsfolgenrecht fordert, fordert zugleich ein verfassungswidriges Scheidungsfolgenrecht.

Heute wird der Bundesrat darüber zu entscheiden haben, ob er den Entwurf der Bundesregierung im Grundsatz billigt oder ob er Empfehlungen seines Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit übernimmt, die dem Entwurf und der ihm zugrundeliegenden Einigung unter den Koalitionsparteien in wichtigen Punkten entgegenstehen. Die Bayerische Staatsregierung wird den Empfehlungen dieses Ausschusses nicht zustimmen. Teilweise könnten sie — sicherlich ungewollt — dazu beitragen, Unterhaltsansprüche zu beschneiden, obwohl diese mit Rücksicht auf die Leistungen, die der unterhaltsberechtigten Ehegatte für die Familie erbracht hat, geboten sind.

(D) In weiteren Punkten versuchen die Vorschläge dieses Ausschusses, eine aus Gerechtigkeitsgründen erforderliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen abzuwehren; sie gehen dabei teilweise sogar hinter die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurück. Damit setzen sie sich nicht nur in Widerspruch zu dem Ziel des Entwurfs, mehr Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Sie betreten sogar verfassungsrechtlich bedenkliches Gebiet, weil, wie dargelegt, das geltende Scheidungsfolgenrecht nur in der Auslegung verfassungsgemäß ist, die ihr der Bundesgerichtshof gegeben hat.

Schließlich ist noch ein kurzes Wort zu dem Vorschlag des Ausschusses veranlaßt, in den Übergangsvorschriften entgegen dem Entwurf die Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen ausdrücklich zu verbieten, soweit nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1579 Abs. 2 BGB dies ausdrücklich erfordert. Auch gegen diesen Vorschlag bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Es ist zu berücksichtigen, daß die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie sie sich nun auch in dem Entwurf niedergeschlagen hat, erst etwa seit dem Jahr 1980 bekanntgeworden ist. Vor dieser Zeit sind Entscheidungen ergangen, die dieser Rechtsprechung nicht entsprechen; auch nachher haben in Einzelfällen Gerichte diese Rechtsprechung bewußt nicht befolgt. Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht das neue Scheidungsfolgenrecht nur mit dem Inhalt für verfassungsgemäß erklärt hat, den ihm die Auslegung des Bundesgerichtshofs ge-

(A) geben hat. Entscheidungen, die diese Rechtsprechung noch nicht berücksichtigt haben, können im Einzelfall also zu grob ungerechten und damit verfassungswidrigen Ergebnissen geführt haben. Es wäre nicht vertretbar, in solchen Fällen eine Abänderungsklage auszuschließen.

Die Behauptung, durch die Zulassung von Abänderungsklagen nach Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs würden die Familiengerichte überschwemmt und funktionsuntüchtig gemacht, ist haltlos. Leider sind derartige unzutreffende Meldungen bereits mehrfach in der Öffentlichkeit verbreitet worden. In Wahrheit kann nach dem Entwurf eine Abänderung nur in drei Fallgruppen in Betracht kommen, die zahlenmäßig sehr eng begrenzt sind: Das sind erstens die Fälle, in denen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1579 Abs. 2 BGB eingreift und in denen schon heute die Vollstreckungsgegenklage nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gegeben ist; zweitens die soeben genannten Entscheidungen aus der Zeit bis 1980, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unberücksichtigt lassen, und drittens die zahlenmäßig ebenfalls nicht häufigen Fälle, in denen die Neufassung der §§ 1573, 1578 BGB eine zeitliche Begrenzung ermöglichen könnte. Gerade bei der letztgenannten Gruppe wird allerdings ohnehin der im Entwurf ausdrücklich angesprochene Vertrauensschutz häufig einer Abänderung entgegenstehen.

(B) Abschließend darf ich nochmals betonen, daß die Bayerische Staatsregierung die Zielsetzung des Entwurfs mit Nachdruck unterstützt und hofft, daß eine baldige Verabschiedung des Entwurfs zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und des Vertrauens in die Rechtsordnung beiträgt.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen kann dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften** nicht zustimmen.

In der grundsätzlichen Ablehnung des Vorhabens weiß ich mich mit dem größten Teil der Fachöffentlichkeit, insbesondere der Familienrichter und des Richterbundes, weitgehend einig.

Ein Bedürfnis für die Änderung unterhaltsrechtlicher Vorschriften ist — abgesehen von der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 gebotenen Änderung des § 1579 Abs. 2 BGB — nicht ersichtlich.

Das Streben nach mehr Einzelfallgerechtigkeit im Unterhaltsrecht vermag ein solches Bedürfnis um so weniger zu begründen, als anerkannt wird, daß der Bundesgerichtshof § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB für weite Bereiche in einer Weise ausgelegt hat, die

den allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen Genüge tut. (C)

Eine neue gesetzliche Grundlage für diese Rechtsprechung ist nicht erforderlich. Eine wesentliche Änderung des neuen Unterhaltsrechts nur sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten schwächt zudem das Vertrauen in die Kontinuität der Rechtsordnung und beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 1573 und 1578 benachteiligen den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, also in der Regel die Ehefrau, gegenüber dem jetzigen Rechtszustand erheblich. Damit wird die Grundkonzeption des Ersten Eherechtsreformgesetzes verändert, das als Ausgleich für wirtschaftliche Härten, zu denen das Zerrüttungsprinzip im Einzelfall führen kann, eine wesentliche Verbesserung der Unterhaltsansprüche des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten schaffen wollte.

Nun wird die Entscheidung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten für eine Tätigkeit in der Familie, mit der in der Regel der Verzicht auf eine eigene wirtschaftliche Sicherung verbunden ist, entscheidend erschwert. Dieses Ergebnis kann familienpolitisch nicht erwünscht sein.

Die Ergänzung des § 1579 Abs. 1 BGB um weitere Tatbestände weitet die Bedeutung von Verschuldensmomenten für den Unterhaltsanspruch beträchtlich aus. Sie verleiht diesen Tatbeständen ein stärkeres Gewicht. Damit werden in einer Vielzahl von Unterhaltsverfahren künftig Verschuldenselemente wieder eine Rolle spielen. Das Erste Eherechtsreformgesetz hatte das Verschuldensprinzip gerade mit Rücksicht auf die Erkenntnis abgeschafft, daß die Feststellung der Schuld am Scheitern einer Ehe einer gerichtlichen Feststellung nahezu unzugänglich ist. Ich verstehe die Kritik der Familienrichter sehr gut, die gerne davor verschont blieben, daß im künftigen Scheidungsverfahren mit dem Blick auf eine wirtschaftlich günstige Folgenregelung wieder die bekannte „schmutzige Wäsche“ gewaschen wird. (D)

Zu befürchten ist weiter, daß auch in die Anwendung des § 1573 Abs. 5 und des § 1578 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB Verschuldenselemente einfließen. Jedenfalls kann die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in beiden Vorschriften mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte dazu führen, daß auch bei der Prüfung im Rahmen dieser Bestimmungen Verschuldensfragen eine Rolle spielen.

Zur Unterstreichung dieser Kritik möchte ich eine Äußerung des Deutschen Richterbundes aus jüngster Zeit zitieren, dessen Kompetenz im Bundestag wie hier im Hause sicherlich außer Zweifel steht:

Das Familiengericht würde künftig nicht umhinkönnen, wieder in Nachprüfungen zum „Verschulden“ am Scheitern der Ehe einzutreten. Diesen Rückschritt in Richtung auf das Verschuldensprinzip lehnt der Deutsche Richterbund ab.

Die Einschränkung des Unterhaltsanspruchs aus § 1573 Abs. 1 BGB mit der Begründung, das Arbeitsplatzrisiko dürfe nicht privatisiert werden, über-

(A) zeugt überhaupt nicht. Die vorgeschlagene Regelung überbürdet das Arbeitsplatzrisiko einseitig dem Unterhaltsberechtigten, dessen soziale Schwäche in der Regel Folge der Ehe ist. Damit wird das Arbeitsmarktrisiko zu Lasten des schwächeren Ehegatten verlagert und im Ergebnis in den Bereich der Sozialhilfe verschoben.

Nicht zu erkennen ist, aus welchem Grund der Unterhaltsanspruch wegen Arbeitslosigkeit anders zu behandeln ist als der wegen Krankheit; beide Situationen treffen den Unterhaltsbedürftigen gleich hart. Es spricht nichts dafür, den wirtschaftlich stärkeren Ehegatten in einen Fall aus dieser Verantwortung zu entlassen, im anderen Falle aber nicht.

Unrichtig ist die Behauptung, der Gesetzgeber habe die jetzt eingetretene Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht vorausgesehen. Diese Problematik ist in der Begründung des Regierungsentwurfs für das Erste Eherechtsreformgesetz ausdrücklich erörtert worden.

Aber selbst wenn man davon absieht: In letzter Konsequenz bedeutet dieses Argument eine Dynamisierung der Ehe- und Familienrechtspolitik in Abhängigkeit von den mehr oder weniger zyklisch schwankenden Zuständen der Wirtschaftskonjunktur. Soviel Zynismus möchte ich den Befürwortern dieses Regelungsentwurfs aber nicht gerne unterstellen.

(B) Die vorgeschlagenen Billigkeitsklauseln werden zu einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit führen. Für die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs gibt das Gesetz dem Richter außer der Ehedauer keine Maßstäbe an die Hand. Damit wird das Billigkeitsgefühl des einzelnen Richters Maßstab für die Entscheidung.

In einem so stark von der persönlichen Anschauung des einzelnen geprägten Lebensbereich wird es damit zu erheblich voneinander abweichenden Entscheidungen kommen.

Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung wird kaum in der Lage sein, verlässliche Maßstäbe zu entwickeln, da ihr dafür das Gesetz nichts an die Hand gibt; außerdem wird die Entwicklung einer solchen Rechtsprechung viele Jahre in Anspruch nehmen.

Damit wird das Unterhaltsrecht weitgehend unberechenbar werden. Das wird zur Folge haben, daß die Parteien sich nur noch selten außergerichtlich über den Unterhalt werden verständigen können. Eine vermehrte Belastung der Gerichte ist aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich.

Die zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht bei Arbeitslosigkeit und die zeitliche Begrenzung des Aufstockungsunterhalts werden zu einer zusätzlichen Belastung der Sozialhilfeträger führen. Das ist angesichts der gegenwärtig ständig steigenden Belastung der Sozialhilfekosten kaum zu beantworten.

Der vorgeschlagene § 1579 Abs. 2 BGB orientiert sich an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981. Diese fordert, die Vor-

schrift so zu gestalten, daß sie zu Entscheidungen (C) führt,

- die allein am Kindeswohl orientiert sind,
- die keine ehebeeinträchtigenden Wirkungen zeitigen
- und die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Das Bundesverfassungsgericht meinte damit, daß die Anwendung der Vorschrift auf die Fälle beschränkt werden muß, in denen die Betreuung des Kindes durch eine Vereinbarung der Eltern oder durch eine staatliche Sorgerechtsentscheidung dem Unterhaltsberechtigten übertragen worden ist.

Der Vorschlag der Bundesregierung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn dort wird lediglich vorgesehen, daß bei der Billigkeitsprüfung im Rahmen der Härteklausele des § 1579 BGB die Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen sind.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Görlach** (Hessen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Vor mehr als vier Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Härteklausele im materiellen **Scheidungsrecht und im Unterhaltsrecht** teilweise (D) für verfassungswidrig erklärt und damit dem Gesetzgeber den Auftrag für eine verfassungskonforme Neuregelung erteilt. Angesichts der Tatsache, daß seitdem Verfahren, in denen es auf die für verfassungswidrig erklärten Vorschriftenteile ankommt, von den Gerichten ausgesetzt werden müssen, ist es bemerkenswert, wie lange die Bundesregierung gebraucht hat, um innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs Vorschläge für eine Neuregelung vorzulegen. Es ist dies wieder ein bemerkenswertes Zeichen dafür, daß die Uneinigkeit der Regierungskoalition in rechtspolitischen Fragen dringend notwendige Änderungen des geltenden Rechts blockiert.

Nun sagt ein Sprichwort: „Gut Ding will Weile haben.“ Man könnte daher bei einem Gesetzentwurf, bei dem man sich soviel Zeit gelassen hat, eigentlich erwarten, daß er besonders gut, ausgereift und durch Rechtstatsachenforschung untermauert sei. Mit Bedauern muß man jedoch feststellen, daß das Gegenteil der Fall ist. Vor uns liegt ein Gesetzentwurf, dessen Regelungen — soweit sie das Unterhaltsrecht betreffen — so wenig zu überzeugen vermögen und so wenig durch Rechtstatsachen belegt sind, wie wir dies nie zuvor bei einem Gesetzentwurf erlebt haben. Selten hat auch ein Justizgesetz so herbe Kritik bei wichtigen Berufsverbänden wie dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwaltverein, der ÖTV und dem Juristinnenbund sowie bei den Kirchen und anderen Institutionen erfahren. Wie wir in der Gesetzesbegründung lesen können, setzt sich der Entwurf zum

(A) Ziel, im Unterhaltsrecht zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten mehr Einzelfallgerechtigkeit herbeizuführen. Nach der Überzeugung der Hessischen Landesregierung wird das Gesetz dieses Ziel nicht erreichen. Es wird im Gegenteil — das ist unsere Befürchtung — zu neuen Ungerechtigkeiten führen. Die Hessische Landesregierung lehnt deshalb die in dem Entwurf enthaltenen unterhaltsrechtlichen Vorschriften ab.

Nach ihrer Ansicht besteht Anlaß zur Änderung der für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten geltenden Unterhaltsvorschriften nur insoweit, als das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1981 die Nichtanwendbarkeit der Härteklausel des § 1579 BGB auf Unterhaltsansprüche wegen Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für verfassungswidrig erklärt hat.

Aber auch in diesem Punkt können wir der vorgesehenen Neuregelung nicht zustimmen. Auf den ersten Blick wirkt es elegant, daß hier einfach der die Anwendung der Härteklausel einschränkende Vorschriftenteil gestrichen und dafür die Frage der groben Unbilligkeit unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Kindes geregelt werden soll. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß auch hier in einer weit über das Gebotene hinausgehenden, ja sogar verfassungsrechtlich bedenklichen Weise die Unterhaltsansprüche eingeschränkt werden.

(B) Das Bundesverfassungsgericht hat nur beanstandet, daß die Härteklausel des § 1579 Abs. 1 BGB durch den Absatz 2 dieser Vorschrift in besonders gelagerten Härtefällen ausgeschlossen wird. Nur in solchen besonders gelagerten Härtefällen, die der BGH vor kurzem noch als seltene Ausnahmefälle bezeichnet hat, wird deshalb gegenwärtig § 1579 Abs. 2 BGB von der Rechtsprechung nicht mehr angewandt.

Die Härteklausel soll nunmehr jedoch zumindest dem Grundsatz nach bei dem sogenannten Betreuungsunterhalt nicht nur in diesen besonders gelagerten, sondern in allen Härtefällen anwendbar werden, wobei zu beachten ist, daß die Härteklausel gegenüber dem geltenden Recht noch ausgeweitet wird. Hinzu kommt, daß bei der vorgesehenen Regelung nicht sichergestellt ist, daß im Regelfall auch bei Anwendung der Härteklausel Unterhalt wenigstens in dem Maß geleistet wird, das dem Berechtigten die ihm obliegende Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder ermöglicht. Der Entwurf berücksichtigt somit nicht hinlänglich die durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten Interessen der von der Regelung mitbetroffenen Kinder.

Abgesehen von der Vorschrift des § 1579 Abs. 2 BGB ist das geltende Unterhaltsrecht geschiedener oder getrennt lebender Ehegatten vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden. Das Gericht hat es vielmehr in dem Urteil vom 14. Juli 1981 für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, daß die Regelungen grundsätzlich unabhängig vom Trennungs- und Zerrüttungsverschulden gestaltet sind. Es hat die Verfassungsmäßigkeit von § 1361 Abs. 1

Satz 1, § 1569 und § 1573 Abs. 2 BGB ausdrücklich (C) festgestellt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich also insoweit keine Änderungsbedürftigkeit.

Auch unter anderen Aspekten wird eine über die Änderung des § 1579 Abs. 2 BGB hinausgehende Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts weder in dem vorliegenden Gesetzentwurf hinreichend belegt, noch ist sie sonst ersichtlich. Sie ergibt sich weder aus der veröffentlichten Rechtsprechung, noch gibt es hierfür eine entsprechende Rechtstatensachenforschung.

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend ausgeführt, in den sieben Jahren, in denen das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts nunmehr in Kraft sei, habe die Praxis nach einer schwierigen Einarbeitungszeit die Umstellung auf das neue Recht im wesentlichen vollzogen. Es soll das geltende Recht also in einem Zeitpunkt wieder geändert werden, in dem die Praxis gerade erst das neue Recht im wesentlichen in den Griff bekommen, eine gewisse Einheitlichkeit sich in der Rechtsprechung herausgebildet hat und die Rechtsunterworfenen Klarheit darüber gewonnen haben, welche Rechte und Pflichten sie nach dem neuen Recht haben. Wenn in diesem Moment das neue Recht schon wieder geändert werden soll, so wäre dies nur gerechtfertigt, wenn sich wirklich schwerwiegende Mängel gezeigt hätten. Davon kann jedoch keine Rede sein, auch wenn in der Presse häufig unter Hinweis auf konstruierte Fallbeispiele und unter unrichtiger Darstellung des geltenden Rechts das (D) Gegenteil behauptet wird.

Es kommt hinzu, und das ist letztlich entscheidend für unsere Ablehnung der beabsichtigten Änderungen des Unterhaltsrechts, daß gegen sie auch inhaltlich wegen ihrer Gesamttendenz schwere Bedenken bestehen. Diese Bedenken richten sich zunächst einmal gegen die vorgesehene Ausweitung der Härteklausel des § 1579 BGB. Durch sie wird das Schuldprinzip im Unterhaltsrecht wieder verstärkt zur Anwendung kommen, ja, es ist zu befürchten, daß es sich in diesem Bereich wieder voll durchsetzen wird. Hierfür gibt es jedoch keine Rechtfertigung.

Nach wie vor gilt, was in der Begründung zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sowie in dem Zweiten Bericht und Antrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Übergang vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip ausgeführt worden ist und was damals die Überzeugung fast aller Sachkundigen gewesen ist: Eine einwandfreie Schuldfeststellung ist selten möglich. Die Zerrüttung der Ehe ist in der Mehrzahl der Fälle ein längere Zeit währender Prozeß, in dem die Beziehungen der Ehegatten sich immer mehr verschlechtern. Die Gründe für die Entwicklung sind überaus vielgestaltig und bilden häufig ein unentwirrbares Geflecht. Die Eheleute sind daher selbst nicht in der Lage, ihre Verantwortung in einem wachsenden Ehekonflikt zu erkennen und dem Richter eine zutreffende Darstellung von dem Gesamtvorgang zu vermitteln.

(A) Die gerichtliche Schuldfeststellung gründet sich zumeist auf zufällig beweisbare einzelne Ereignisse aus der letzten Phase des ehelichen Zerwürfnisses, während die tiefer liegenden eigentlichen Ursachen für die ehelichen Schwierigkeiten unbeachtet und unerörtert bleiben. Da der Richter in den meisten Fällen das Verschulden der Ehegatten nicht einwandfrei zu klären vermag, wird die gerichtliche Schuldfeststellung überbewertet, wenn ihr für das Unterhaltsrecht maßgebende Bedeutung beigemessen wird. Die Frau läuft Gefahr, wegen einer vordergründigen Eheverfehlung nach — unter Umständen — jahrzehntelanger Arbeit für die Familie mittellos dazustehen. Aus diesen Gründen erscheint Zurückhaltung bei der Anwendung des geltenden § 1579 BGB und nicht eine Ausweitung dieser Vorschrift geboten.

Die Ausnahmefälle, in denen das Gerechtigkeitsempfinden wegen des Verhaltens des berechtigten Ehegatten eine Einschränkung oder gar den Ausschluß des Unterhaltsanspruchs gebieten, lassen sich bereits nach geltendem Recht befriedigend lösen. Ein schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes Fehlverhalten führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung von § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, ist damit sichergestellt, daß der in der Unterhaltsverpflichtung liegende Eingriff in die Handlungsfreiheit des Unterhaltsverpflichteten die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogenen Grenzen nicht überschreitet. Es besteht für den Gesetzgeber kein Anlaß dafür, dem Schuldprinzip in stärkerem Umfang Einfluß auf die Unterhaltspflicht einzuräumen.

Die Rechtsprechung hat dies teilweise schon auf der Grundlage des geltenden Rechts in so starkem Maße getan, daß von verschiedenen Seiten Kritik an dieser Entwicklung geübt worden ist. So hat der BGH in mehreren Entscheidungen aus den beiden letzten Jahren festgestellt, für die Anwendung des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB komme es allgemein darauf an, ob die aus der Unterhaltspflicht erwachsende Belastung für den Verpflichteten die Grenzen der Zumutbarkeit überschreite. Eine Unzumutbarkeit könne sich unabhängig von der Frage der Vorwerfbarkeit bestimmter Verhaltensweisen auch aus objektiven Gegebenheiten und Entwicklungen der beiderseitigen Lebensverhältnisse ergeben. Insbesondere könne bei Aufnahme eines längeren Verhältnisses zu einem neuen Partner das Erscheinungsbild dieser Verbindung in der Öffentlichkeit dazu führen, daß die Fortdauer der Unterhaltsbelastung für den Verpflichteten unzumutbar werde, selbst wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt werde. In einer Entscheidung hat der BGH die Anwendung dieser Grundsätze für möglich gehalten, auch wenn der Verpflichtete selbst vor der Trennung Beziehungen zu anderen Frauen gehabt hat.

Wenn jedoch bereits die Härteklausel des geltenden Rechts so ausgelegt wird, fragt man sich wirklich, weshalb sie nun noch erweitert werden soll. Diese Frage kann man nicht, wie die Gesetzesbegründung es versucht, mit dem Hinweis beantworten, es werde im wesentlichen nur das geltende

Recht in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung festgeschrieben. Wenn praktisch nichts geändert werden sollte, brauchte die Vorschrift auch nicht neu gefaßt und erst recht dieser Neufassung keine Wirkung auf bestehende Unterhaltsverhältnisse, auf vorhandene Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen beigelegt zu werden. Tatsächlich ist jedoch eindeutig eine vermehrte Anwendung der Härteklausel beabsichtigt.

Dieses Ziel wird vor allem dadurch auch erreicht werden, daß durch die neue Nr. 6 der gegenwärtige Hauptanwendungsfall des geltenden § 1579 Abs. 1 Nr. 4 ausgeweitet, verselbständigt und neben diesem Auffangtatbestand im Gesetz aufgeführt wird. Dadurch wird sich das Gewicht dieser beiden Tatbestände vergrößern, zumal zu allem Überfluß in der Gesetzesbegründung auch noch hervorgehoben wird, daß ein Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten auch dann zur Anwendung der Härteklausel führen kann, wenn es sich erst in der Zeit nach der Scheidung ereignet hat. Der Scheidungsunterhalt wird dadurch zur ständig neu ausgesetzten Prämie für nacheheliches Wohlverhalten. Selbst bei den Billigkeitsklauseln über die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen Arbeitslosigkeit, des Aufstockungsunterhalts und der Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen ist wegen der weiten und unbestimmten Fassung der Vorschriften mit dem Deutschen Richterbund und entgegen der Annahme des Bundesjustizministers zu erwarten, daß Gesichtspunkte des ehelichen und nachehelichen Verhaltens des Unterhaltsberechtigten die Entscheidung mitbestimmen werden.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen werden den entsprechenden Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben. In der Öffentlichkeit wird das auch allgemein so gesehen. Man braucht nur zu lesen, was auf die Behauptung von Bundesjustizminister Engelhard, das überholte Verschuldensprinzip bleibe in der Rumpelkammer der Rechtsgeschichte, in der „Welt“ vom 24. Oktober 1984 erwidert worden ist: „Die Tür zur Rumpelkammer wird sich immer weiter öffnen, langsam, aber sicher.“

Auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, im Falle der Arbeitslosigkeit des Berechtigten dessen Unterhaltsanspruch zeitlich zu begrenzen, halten wir für unbillig. Die Befürworter einer solchen Regelung tun so, als habe die seit Inkrafttreten des Ersten Eherechtsreformgesetzes eingetretene Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt der gegenwärtig geltenden Vorschrift, nach der bei Arbeitslosigkeit des Berechtigten uneingeschränkt Unterhalt geschuldet wird, die Grundlage entzogen, als habe der Gesetzgeber die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht voraussehen können. Das ist alles andere als überzeugend. Immer wieder haben wir im Laufe dieses Jahrhunderts Zeiten starker Arbeitslosigkeit gehabt. Man denke nur an die Massenarbeitslosigkeit in der Weimarer Republik und an die hohe Arbeitslosigkeit in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg; 1951 hatten wir immerhin noch 1,3 Millionen Arbeitslose. Ein so kurzes Gedächtnis wird man dem

- (A) Gesetzgeber wohl kaum unterstellen können, daß er bei der Schaffung des Ersten Eherechtsreformgesetzes nicht die Möglichkeit größerer Arbeitslosigkeit mitbedacht hat.

Tatsächlich wird in der Begründung zum Ersten Eherechtsreformgesetz die Frage erörtert, ob eine Unterhaltspflicht bei einer längeren Arbeitslosigkeit wegen einer aus strukturellen oder konjunkturellen Gründen ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt gerechtfertigt ist. Die Frage wird mit Recht bejaht. Ebenso wie Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit ist Arbeitslosigkeit immer individuelles Schicksal, das lange fortbestehen kann, ganz gleich, wie die Arbeitsmarktlage ist. Schon immer hat dieses Schicksal der Unterhaltspflichtige aufgrund seiner Verantwortung für den Unterhaltsberechtigten mittragen müssen, und auch künftig soll dies ja in allen anderen Fällen der Unterhaltspflicht so bleiben, etwa im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern, die nach Abschluß ihrer Ausbildung — oder künftig auch nach Scheidung ihrer Ehe — keinen Arbeitsplatz finden.

Nur im Verhältnis zwischen geschiedenen Ehegatten soll künftig etwas anderes gelten, obwohl gerade hier nicht selten ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Ehe bestehen wird. Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift zwar in Fällen ehebedingter Arbeitslosigkeit nicht zur Anwendung kommen. Aber wie oft wird sich ein bestehender Zusammenhang zwischen Ehe und Arbeitslosigkeit im Unterhaltsprozeß nicht nachweisen lassen. Denken Sie etwa an die verheiratete Frau, die vom Arbeitgeber nicht eingestellt wird, weil bei ihr die Gefahr, daß sie wegen Schwangerschaft im Betrieb ausfällt, besonders groß ist. Oder an die während der Ehe berufstätige Frau, die ihren Arbeitsplatz verliert, weil sie wegen ihrer Doppelbelastung durch Familie und Beruf am beruflichen Aufstieg, an besonderen beruflichen Leistungen und damit an einer Sicherung ihres Arbeitsplatzes gehindert war. Die wahren Gründe für Nichteinstellung oder Entlassung werden hier nicht offengelegt oder sind einfach nicht nachweisbar.

- (B) Besondere Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Anwendung des neuen Unterhaltsrechts auf bereits bestehende Unterhaltsverhältnisse. Das Vertrauen der Unterhaltsberechtigten auf die Bestandskraft des Rechts und gerichtlicher Entscheidungen wird hier gröblich mißachtet. Die Parteien sind bei ihrer Scheidung von der gegenwärtigen Rechtslage ausgegangen, sie haben auf sie vertraut, sich auf sie eingestellt und sind unter Umständen zu ihrem Entschluß, sich scheiden zu lassen, einer Scheidung zuzustimmen oder sich über andere Scheidungsfolgen in bestimmter Weise zu vergleichen, maßgeblich von dem geltenden Unterhaltsrecht bestimmt worden. Aus gutem Grund ist deshalb auch bei der Eherechtsreform 1977 vorgeschrieben worden, daß der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden ist, sich auch künftig nach bisherigem Recht bestimmt.

Die in dem Entwurf enthaltene Einschränkung, daß bei bereits vorhandenen Unterhaltstiteln und

Unterhaltsvereinbarungen das hierdurch begründete Vertrauen des Berechtigten besonders zu berücksichtigen sein soll, erweckt den Anschein, daß man sich hiermit gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ein Alibi verschaffen will. Wenn es dem Gesetzgeber mit dem hier angesprochenen Vertrauensschutz ernst wäre, müßte er zumindest bei vorhandenen Schuldtiteln und Unterhaltsvereinbarungen die Anwendung des neuen Rechts ausschließen. Da dem Grundsatz nach jedoch das Gegenteil gelten soll, fragt es sich, welche Bedeutung eigentlich die genannte Einschränkung haben soll. Ein Richter hat auf diese Frage die drastische Antwort gegeben, „dies heiße im Klartext, daß, wenn das Vertrauen gebrochen wird, das Vertrauen zu beachten ist“. Der Unterhaltsgläubiger wird, zumindest wenn ein Unterhaltstitel oder eine Unterhaltsvereinbarung vorliegt, stets darauf vertrauen, daß er den ihm hiernach geschuldeten Unterhalt bei Fortbestehen der bisherigen tatsächlichen Verhältnisse weiter erhält. Wie soll hier ein Richter entscheiden, ob im Einzelfall das Vertrauen des Berechtigten mehr oder weniger groß und deshalb „besonders zu berücksichtigen“ ist oder nicht?

Die Anwendung des neuen Rechts auf bereits bestehende Unterhaltsverhältnisse wird darüber hinaus zu einer unvermeidbaren Belastung der Familiengerichte führen. Viele Unterhaltspflichtige werden zumindest versuchen, auf Grund der neuen Vorschriften eine für sie günstigere Entscheidung herbeizuführen. Ich weiß, daß die Schätzungen der Landesjustizverwaltungen über das Ausmaß der zu erwartenden Mehrbelastung ziemlich weit auseinandergehen. Wie stark sie sein wird, wird sich letztlich erst bei einem Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung zeigen. In Hessen jedenfalls befürchten viele Familienrichter — ebenso wie der Deutsche Richterbund — bei einem Inkrafttreten der Vorschrift den Zusammenbruch der Familiengerichtbarkeit.

Nach dem erheblichen Anstieg des Geschäftsanfalls bei den Gerichten in den letzten Jahren ist dort die Grenze der Belastbarkeit erreicht. Der Bundesgesetzgeber muß für einen Abbau der Geschäftsbelastung der Gerichte sorgen und darf ihnen nicht zusätzliche Bürden auferlegen.

Schließlich wird das Gesetz zu einer nur schwer erträglichen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts führen.

Bei den vorgesehenen Regelungen handelt es sich ausnahmslos um Billigkeitsklauseln. Die einzelnen Problembereiche — Härtefälle, Unterhaltsanspruch bei Arbeitslosigkeit, Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen usw. — werden vom Gesetzgeber angesprochen, ihre Lösung im Einzelfall aber voll und ganz in die Hand des Richters gelegt. Wenn einer der vom Gesetzgeber angesprochenen Problemfälle vorliegt, ist für die Entscheidung darüber, ob Unterhalt in voller Höhe zuerkannt wird, ob der Unterhalt herabgesetzt oder zeitlich begrenzt oder ob er völlig versagt wird, maßgebend allein das Gerechtigkeitsempfinden des einzelnen Richters, das, was er für billig hält.

(C)

(D)

(A) Auch wenn z. B. beim Unterhaltsanspruch wegen Arbeitslosigkeit, beim Aufstockungsunterhalt und bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen die Dauer der Ehe als besonderer Entscheidungsfaktor genannt wird, bedeutet dies keineswegs, daß die Dauer der Ehe für die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch ausschlaggebend ist. Auch wenn die Ehe von längerer Dauer war, führt dies keineswegs ohne weiteres dazu, daß die den Unterhalt einschränkenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen. Wenn umgekehrt die Ehe nicht allzulange gedauert hat, hat dies keineswegs immer zur Folge, daß die Unterhaltsansprüche nach den genannten Vorschriften zeitlich begrenzt werden. Maßgebend sind alle Umstände des Einzelfalls. Unter ihnen bildet die Dauer der Ehe lediglich einen, wenn auch besonders wichtigen Faktor. Ausschlaggebend ist letztlich, was nach Ansicht des Richters der Billigkeit entspricht. Noch viel stärker als das Ob der zeitlichen Begrenzung wird dabei das Wielange in das billige Ermessen des Richters gestellt.

Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise im Unterhaltsrecht weitgehend Richterrecht an die Stelle von Gesetzesrecht tritt, wird es Jahre dauern, bis durch höchstrichterliche Rechtsprechung Leitlinien zu den einzelnen Vorschriften entwickelt worden sind. Bis dahin wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen. Völlig wird diese nie ausgeräumt werden, da das, was im Einzelfall als billig anzusehen ist, nur beschränkt durch höchstrichterliche Rechtsprechung wird festgelegt werden können. Ausschlaggebend wird letztlich immer sein, was die Richter der Tatsacheninstanzen im Einzelfall für billig halten. Die Richter werden ihre Moralvorstellungen zum Maßstab des Ermessens machen. Die Auffassungen der einzelnen Richter darüber, was in den im Gesetz angesprochenen Problemfällen gerecht und billig ist, werden auf einem weltanschaulich so stark beeinflussten Rechtsgebiet wie dem des Scheidungsfolgenrechts dabei weit auseinandergehen.

(B) Sowohl durch die Ausweitung der Härteklausele wie durch die zeitliche Begrenzung bestimmter Unterhaltsansprüche wird die Position des wirtschaftlich Schwächeren verschlechtert. Die Regelungen gehen damit in aller Regel zu Lasten der Frauen. Für sie wird es ein immer größeres Risiko, sich während der Ehe Haushalt und Kindern zu widmen und auf eine Erwerbstätigkeit — und damit auf eine eigenständige wirtschaftliche Absicherung — ganz oder teilweise zu verzichten. Ihr unterhaltsrechtlicher Schutz, der nach den Intentionen des Gesetzgebers bei der Eherechtsreform einen Ausgleich für die Liberalisierung des Scheidungsrechts darstellen sollte, wird ausgehöhlt.

Die Behauptung des Bundesministers der Justiz, keine Frau, die jahrelang den Haushalt geführt und Kinder betreut habe, müsse um ihren Unterhalt fürchten, findet in den vorliegenden Änderungsvorschriften keine Grundlage. Bei der erwähnten Frau ist nicht sicher, daß sie bei Scheidung ihrer Ehe die elterliche Sorge für ihre Kinder erhält.

Selbst wenn dies jedoch geschieht, kann die negative Härteklausele ohne weiteres zur Anwendung kommen, und auch die Anwendung der neuen Vorschriften über die Herabsetzung und die zeitliche Begrenzung der Unterhaltsansprüche ist keineswegs ausgeschlossen. Mit Recht hat daher der Deutsche Juristinnenbund festgestellt, die beabsichtigten Änderungen machten die Ehe, vor allem für Hausfrauen mit Kindern, zu einem nicht mehr überschaubaren Lebensrisiko. Und die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen folgert daraus: „Die vorgesehenen Regelungen zwingen nüchtern denkende Ehefrauen dazu, ihre Arbeitsmarktrisiken in der Ehe klein zu halten und das Leben verheirateter Junggesellinnen zu führen“. In ähnlicher Weise kommentiert das Kommissariat der Deutschen Bischöfe die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung des Unterhalts, wenn es meint: „Sie steht im übrigen auch im deutlichen Widerspruch zu politischen Aussagen, die gerade die Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit in der Familie als Hausfrau und Mutter und der Erwerbstätigkeit herausstellen. Wer sich auf eine Vorschrift dieser Art einrichten will, wird sich zwangsläufig ins Erwerbsleben gedrängt fühlen.“ Dabei ist zu berücksichtigen, daß vor allem geschiedene Mütter, wenn sie auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind, schon jetzt in der Regel auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen.

Die Bundesregierung behauptet zwar immer wieder, die Förderung der Familie sei ihr ein besonderes Anliegen. Ihre Taten sehen jedoch ganz anders aus. Das vorliegende Gesetz ist ausgesprochen familienfeindlich. Es bringt die Wende im Unterhaltsrecht. Es ist ein Gesetz, das von Männern für Männer gemacht worden ist. (D)

Anlage 5

Erklärung von Minister Prof. Dr. Knies (Saarland) zu Punkt 6 der Tagesordnung

Das Saarland hält seine — bereits im ersten Durchgang erhobenen — Bedenken gegen das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften aufrecht.

Stein des Anstoßes ist für uns Artikel 3 Nr. 4, der eine für die Länder folgenreiche Änderung im Bereich der Hochschullehrerbesoldung vornehmen will. Er sieht als obligatorische Regelung vor, daß bei Bleibeverhandlungen das jeweilige Land ausnahmslos nur mit 75 v. H. in das Rufangebot eintreten darf. Diese Regelung soll ebenso ausnahmslos und zwingend auch dann gelten, wenn eine Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschule zu besorgen ist, also etwa eine Abwanderung ins Ausland.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im ersten Durchgang zurück, der das Saarland widersprochen hat.

(A) Die Bundesregierung hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt, der lediglich einige kleinere Korrekturen in der Richterbesoldung vorsah, die aufgrund zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1981 geboten waren und über deren Notwendigkeit auch keinerlei Streit herrschte. Diesem Gegenstand des Entwurfs entsprechend ist er dem Innen-, dem Finanz- und dem Rechtsausschuß zugewiesen worden; der Kulturpolitische Ausschuß war nicht eingeschaltet. Innen- und Finanzausschuß haben aber nun die Gelegenheit dieses reinen verfassungsrechtlichen „Reparaturgesetzes“ beim Schopfe gefaßt und es mit substantiellen Änderungsvorschlägen zur Besoldungsordnung C, also zur Hochschullehrerbesoldung, bepackt. Der Ausschuß für Kulturfragen hatte keine Gelegenheit, die hochschulpolitischen Folgen der Zutaten aus dem Innen- und Finanzausschuß zu bedenken und sich sachkundig zu äußern. Auch im zweiten Durchgang wurde der Bundesratsausschuß für Kulturfragen mit dem Gesetz nicht befaßt.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Deutscher Bundestag, Drucksache 10/881, S. 11) hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates zur Professorenbesoldung ergebenden Fragen im Zusammenhang mit einer anderen anstehenden gesetzlichen Regelung näher zu prüfen. Dieser Anregung der Bundesregierung ist man bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Was die Sache selbst angeht, so befürwortet selbstverständlich auch das Saarland sinnvolle Maßnahmen und Regelungen, die geeignet sind, die Mobilität der Hochschullehrer zu erhöhen. Das Saarland hat daher auch der am 25. Juni 1976 in der Kultusministerkonferenz getroffenen Vereinbarung der Länder zugestimmt und diese auch vollzogen, derzufolge bei Bleibeangeboten ein Abschlag vom Berufungsangebot vorzunehmen ist. „Dieser Abschlag beträgt 25 v. H., soweit nicht außergewöhnliche dienstliche Interessen eine Ausnahme zwingend erfordern“ (Nr. 4 Satz 2 der Vereinbarung).

Angesichts dieser Vereinbarung besteht kein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung. Darüber hinaus hat diese Vereinbarung den Vorzug, die rigore Ausnahmslosigkeit des Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zu vermeiden, der die Länder nunmehr zwingt, bei Bleibebehandlungen selbst in Fällen, in denen dienstliche Interessen eine Ausnahme zwingend erfordern würden, mechanisch einen Abschlag von 25 v. H. auf das Rufangebot vorzunehmen. Dies geht einseitig zu Lasten kleinerer und mittelgroßer Universitäten, die nicht mit den Standortvorzügen bestimmter Hochschulen konkurrieren können; dies geht insbesondere auch einseitig zu Lasten finanzschwächerer Länder, die nicht in der Lage sind, den Abschlag in den persönlichen Bezügen durch — gesetzlich unbegrenzte! — opulenterer Zusagen für die Sach- und Personalausstattung der Professur, des Instituts etc. zu kompensieren. Es muß den Ländern möglich sein und bleiben, sich uneingeschränkt darum zu bemühen, in Einzelfällen bestimmte Gelehrte an einer Universität zu halten, deren Weggang schwerwiegende Folgen für die Arbeit etwa

auf einem bestimmten Felde der Forschung hätte, für die das Land oftmals hohe Investitionen getätigt hat. (C)

Daß das Gesetz einerseits (in Art. 3 Nr. 2, Buchst. a) die Möglichkeiten „zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen“ verbessern will, andererseits aber (in Art. 3 Nr. 4) diese vernünftige Absicht sogleich wieder konterkariert, indem es auch für Bleibebehandlungen, die etwa einen Ruf in das Ausland abwehren sollen, zwingend und ausnahmslos den Abschlag von 25 v. H. auf das Angebot vorschreibt, bedeutet einen schwer verständlichen und schwer erträglichen Widerspruch.

Bedauerlicherweise hatten Bemühungen des Saarlandes, eine Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu gewinnen, keinen Erfolg. Die Kopplung der verfassungsrechtlich gebotenen Korrekturen in der Besoldungsordnung R, die nicht länger hinausgezögert werden dürfen, mit völlig anders gelagerten Fragen der Hochschullehrerbesoldung ist unglücklich. Sie erlaubt es nicht, daß das Saarland seine fortbestehenden Einwände gegen Art. 3 des Gesetzes dadurch zum Ausdruck bringt, daß es dem Gesetz im ganzen seine Zustimmung versagt.

Anlage 6

Umdruck 12/84 (neu)

(B) Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 544. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: (D)

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (Drucksache 539/84)

Punkt 11

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehendungen (Drucksache 562/84)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Drucksache 540/84)

Punkt 10

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärzt-

- (A) **licher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt** (Drucksache 541/84)

Punkt 12

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)** (Drucksache 542/84)

Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Vereinigten Republik Tansania** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 543/84)

Punkt 14

- a) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. November 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Lesotho** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 544/84)
- b) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 8. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Islamischen Republik Mauretanien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 545/84)
- c) Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik China** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 546/84)
- d) Gesetz zu dem **Vertrag** vom 29. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Benin** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 547/84)

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache wiedergegeben** sind:

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 75/327/EWG zur **Sanierung der Eisenbahnunternehmen** und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates über **Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 45/84, Drucksache 45/1/84)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlagen von Krafträdern** (Drucksache 451/84, Drucksache 451/1/84)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **mikrobiologischen Kontrollen für eine hygienische Erzeugung von frischem Fleisch**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** (Drucksache 464/84, Drucksache 464/1/84)

Punkt 27

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 504/84, Drucksache 504/1/84)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 25

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1984** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 503/84)

Punkt 26

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 489/84)

Punkt 32

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978** (GewStÄR 1984) (Drucksache 506/84)

V.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 33

Veräußerung einer Teilfläche des **bundeseigenen Geländes** an der Cautiusstraße in Berlin-Spandau an zwei private Wohnungsbaugesellschaften (Drucksache 490/84)

(C)

(D)

(A)

VI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 34

Vorschlag für die Benennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 478/84)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 35

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 552/84)

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

(B)

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Margarinegesetzes** sollen alle Form- und Verpackungsvorschriften bei der Margarine entfallen. Butter und Margarine ließen sich dann vom Verbraucher nur noch durch die Kennzeichnung auf der Verpackung auseinanderhalten. Ein für den Verbraucher seit Jahrzehnten gewohntes klares Unterscheidungsmerkmal würde damit wegfallen.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß sich Butter und Margarine auch künftig schon von der äußeren Form her klar voneinander unterscheiden sollten. Dies dient dem Schutz der Verbraucher und des redlichen Herstellers. Den vielfältigen Bestrebungen, die Margarine in ihrer äußeren Verpackungsform der Butter anzunähern, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Diesem verbraucherpolitischen Anliegen sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß die rechteckige Blockform wie bisher ausschließlich der Butter vorbehalten bleibt. Margarine könnte in allen anderen denkbaren Formen auf den Markt gebracht werden. Immerhin werden die bisherigen engen Formvorschriften für die Margarine aufgehoben und erhebliche Verbesserungen zugelassen.

Eine solche Regelung verstößt nicht gegen EG-Recht. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Dezember 1982 wird lediglich untersagt, daß für Margarine eine bestimmte Form der Verpackung vorgeschrieben wird, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bisher der Fall war. Nicht untersagt wird hingegen, daß eine bestimmte herkömmliche Verpackungsform auch weiterhin der Butter vorbehalten bleibt.

Anlage 8

Erklärung

von Frau Senatorin **Leithäuser** (Hamburg)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Hamburg begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs, da er zur einheitlichen Behandlung aller Statusgruppen des öffentlichen Dienstes beiträgt. Die **besoldungsrechtliche Regelung** sollte sich jedoch auf die Übernahme des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den Arbeitnehmerbereich beschränken. Es ist nicht vertretbar, bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung für die Beamten günstigere Regelungen vorzusehen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen abweichenden Regelungen werden u. a. Gegenstand der am 12. Dezember 1984 stattfindenden Redaktionsverhandlungen für den Tarifbereich sein. Hamburg erwartet, daß der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. dem endgültigen Tarifabschluß angepaßt wird.

(C)

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Vogel** (BKA)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Maßnahmen zur **Anpassung der Bezüge** der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 1985 an die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

(D)

Für die Bundesregierung möchte ich kurz auf zwei Schwerpunkte eingehen:

1. Gemessen an den Tarifabschlüssen in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst ist die vorgeschlagene Anhebung der Besoldung ausgewogen und vertretbar. Die Bezüge im öffentlichen Dienst finden nach einer restriktiven Phase wieder Anschluß an die allgemeine Entwicklung.
2. Der Gesetzentwurf übernimmt das Stuttgarter Tarifergebnis für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Diese Entscheidung dokumentiert die feste Entschlossenheit der Bundesregierung, den Grundsatz der Gleichbehandlung der Statusgruppen im öffentlichen Dienst weiterhin zur Geltung zu bringen. Auch dies verdient nach den Kassandrarufer der letzten Zeit festgehalten zu werden.

Der Gesetzentwurf enthält nur die Anpassungsmaßnahmen. Die Verwirklichung der Gleichbehandlung in diesem Bereich ist vordringlich. Notwendige Strukturmaßnahmen, besonders hinsichtlich der Einkommensverhältnisse im unteren Bereich, werden zur Zeit geprüft. Ich möchte hierzu auch auf die Aussage im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf verweisen.

Da die baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern liegt, wäre ich dankbar, wenn der Bundesrat den Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, mittragen würde.